Das Recht am eigenen Bilde

*

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Philipps-Universität zu Marburg

vorgelegt von

Walter Holdorf
Rechtsanwalt aus Altona

Marburg 1937

H. H. C. Freystatzky's Buchdruckerei, Ratzeburg i. Lbg.

Als Dissertation von der
rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät angenommen
am 29. Dezember 1936

---

1. Berichterstatter: Prof. Dr. Erich Jung in Marburg
2. Berichterstatter: Prof. Dr. Rudolf Schulz-Schaeffer in Marburg

Meiner Frau

Inhaltsverzeichnis

Literaturverzeichnis

Allfeld. Kommentar zu dem Gesetze betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie, München 1908.
Allfeld. Der Entwurf eines Gesetzes betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie, in Gewerbl. Rechtsschutz und Urheberrecht, 1904, S. 258 ff.
Allfeld. Urheber- und Erfinderrecht, in Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaft, Bd. 14, 2. Aufl., 1929.
Allfeld. Rechtsanwälte im Bilde, in Deutsche Juristen-Zeitung 1926, S. 1467.
Bewier. Das Recht am eigenen Bilde, Diss. Leipzig 1916.
Blume, v. Ist ein Recht am eigenen Bilde anzuerkennen?, in Recht 1903, S. 113 ff.
Buch, v. Das Recht am eigenen Bilde, Borna-Leipzig 1906.
Citron. Das Recht an Klang und Geste, in Deutsche Juristen-Zeitung 1901, S. 67.
Cohn. Neue Rechtsgüter, das Recht am eigenen Namen, das Recht am eigenen Bilde, Berlin 1902.
Collenberg, v. Das Recht am eigenen Bilde, Diss. Heidelberg 1910.
Cosack. Lehrbuch des Handelsrechts, Bd. I, 11. Aufl., 1920.
Dernburg. Lehrbuch des preußischen Privatrechts, Bd. II, 5. Aufl., Halle 1897.
Dernburg. Das bürgerliche Recht, Bd. VI.
Dumont. Das Recht am eigenen Bilde, Diss. Breslau 1910.
Eckert. Zum Recht am eigenen Bilde, in Bayr. Zeitschrift für Rechtspflege 1909, S. 79 ff., S. 99 ff.
Eckstein. Film- und Persönlichkeitsrecht, in Gewerbl. Rechtsschutz und Urheberrecht 1923, S. 133.
Elster. Das Persönlichkeitsrecht im geistig-gewerblichen Rechtsschutz, in Gewerbl. Rechtsschutz und Urheberrecht 1927, S. 431 ff.
Elster. Das Deutsche Urheber- und Verlagsrecht, 2. Aufl., 1928.
Elster. Urheber- und Erfinder-, Warenzeichen- und Wettbewerbsrecht, Berlin 1928.
Finger. Kunstschutzgesetz und Geschäftsleben, in Gewerbl. Rechtsschutz und Urheberrecht 1908 S. 48 ff.
Fuld. Gesetz betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie, 1. Aufl. Berlin 1907; 2. Aufl. Berlin-Leipzig 1925.

Fuld. Die Bühnendarstellung lebender Personen, in Deutsche Juristen-Zeitung 1928, S. 417 ff.
Fuld. Rechtsschutz der Persönlichkeit, in Deutsche Juristen-Zeitung 1898, Nr. 22.
Fuld. Karikatur und Persönlichkeitsschutz, in Gewerbl. Rechtsschutz und Urheberrecht 1907, S. 224 ff.
Fuld. Schutz gegen theatralische Verwertung, in Recht 1907, S. 435 ff.
Fuld. Streitigkeiten über die Ausstellung eines Bildnisses, in Recht 1907, S. 500 ff.
Gareis. Das Recht am eigenen Bilde, in Deutsche Juristen-Zeitung 1902, S. 412 ff.
Gareis. Wie weit ist ein Recht am eigenen Bilde anzuerkennen und zu schützen? Gutachten in Verhandlungen des 26. Deutschen Juristentages, Bd. I, S. 3 ff.
Gierke, v. Deutsches Privatrecht, Bd. I, S. 703 ff., Leipzig 1895.
Gieske r. Das Recht des Privaten an der eigenen Geheimsphäre, Diss. Zürich 1905.
Hansen. Das photographische Urheberrecht nach dem Gesetz vom 9. 1. 1907, Diss. Halle 1907.
Heckmann. Die personenrechtlichen Elemente in den Urhebergesetzen, Diss. Jena 1910.
Hillig. 385 Gutachten über urheberrechtliche, verlagsrechtliche und verlegerische Fragen, Leipzig 1928.
Hirsch. Karikaturrecht, in Juristische Wochenschrift 1930, S. 1652 f.
Ihering. Rechtsschutz gegen injuriöse Rechtsverletzungen, in Iherings Jahrbücher, Bd. XXIII, S. 155 ff.
Keyßner. Das Recht am eigenen Bilde, 1896.
Keyßner. Zum Schutz des Rechts am eigenen Bilde, Gutachten in Verhandlungen des 26. Deutschen Juristentages, Bd. I, S. 72 ff.
Keyßner. Das Recht am eigenen Bilde, in Deutsche Juristen-Zeitung 1898, S. 486 ff.
Kliting, v. Über das Recht am eigenen Bilde, Diss. Breslau 1909.
Klostermann. Das Urheberrecht an Schrift- und Kunstwerken, Berlin 1876.
König. Das Recht am eigenen Bilde, Diss. Erlangen 1908.
Kohler. Das Eigenbild im Recht, Berlin 1903.
Kohler. Das Kunstwerkrecht, Stuttgart 1908.
Kohler. Zum Autor- und Individualrecht, in Gewerbl. Rechtsschutz und Urheberrecht 1900, S. 196 ff.
Kohler. Das Individualrecht als Namensrecht, in Archiv für bürgerliches Recht, Bd. 5, S. 77 ff.
Kohler. Autor- und industrierechtliche Abhandlungen, Heft 2, S. 56.
Kohler. Zur Konstruktion des Urheberrechts, in Archiv für bürgerliches Recht, Bd. X, S. 241 ff.

Kohler. Das Autorrecht, in Iherings Jahrb., Bd. XVIII, Jena 1880.
Kohler. Das literarische und artistische Kunstwerk, Mannheim 1892.
Kunkel. Zur Lehre vom Rechte der Persönlichkeit, in Bayr. Zeitschrift für Rechtspflege 1907, S. 286 ff.
Lantzius-Beninga. Die Karikaturzeichnung, Diss. Erlangen 1912.
Letzel. Inwieweit ist im geltenden Recht ein Recht am eigenen Bilde anerkannt und geschützt?, Diss. Leipzig 1912.
Lewinsohn. Gibt es ein Recht am eigenen Bilde?, Halle 1902.
Lion. Karikatur und Recht am eigenen Bilde, in Gewerbl. Rechtsschutz und Urheberrecht 1928, S. 806 ff.
Marcus. Bemerkungen zu dem Entwurf eines Gesetzes betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie, in Gewerbl. Rechtsschutz und Urheberrecht 1906, S. 101 ff.
Marcus. Das Recht am eigenen Bilde, in Gewerbl. Rechtsschutz und Urheberrecht 1904, S. 240 f.
Marwitz-Möhring. Das Urheberrecht, 1929.
Materialien zum Gesetze vom 9. 1. 1907 betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie: Stenographische Berichte des Reichstages, 11. Legislaturperiode, II. Session 1905/06, 2. Anlageband, Nr. 30, S. 1526 ff. (Entwurf), 6. Anlageband, Nr. 448, S. 4677 ff. (Kommissionsbericht).
May. Der Kinematograph und das Recht am eigenen Bilde, in Gewerbl. Rechtsschutz und Urheberrecht 1912, S. 324.
Michaelis. Persönlichkeitsrechtliche Befugnisse im deutschen Urheberrecht, Diss. Leipzig 1927.
Mitteis. Festschrift für Unger, Stuttgart 1898.
Müller. Das Deutsche Urheber- und Verlagsrecht, Bd. II, Das Reichsgesetz betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie, München 1907.
Olshausen. Das Recht am eigenen Bild, in Gruchots Beiträgen, Bd. 46, S. 492 ff.
Osterrieth. Altes und Neues zur Lehre vom Urheberrecht, Leipzig 1892.
Osterrieth. Das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie, Berlin 1907; 2. Aufl. Marwitz, Berlin 1929.
Osterrieth. Bemerkungen zum Entwurf eines Gesetzes betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie, in Gewerbl. Rechtsschutz und Urheberrecht 1904, S. 189 ff., 245 ff.
Pinzger. Bildnisschutz des Bühnenkünstlers, in Markenschutz und Wettbewerb, Bd. XXI, S. 120 f.
Rietsch. Das Bild der Person, Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern, 1905, S. 190 ff.

Rietschel. Das Recht am eigenen Bilde, in Archiv für die Zivil. Praxis, Bd. 94, S. 142 ff.
Riezler. Deutsches Urheber- und Erfinderrecht, I. Abtlg., München 1914.
Scanzoni, v. Das Recht am eigenen Bilde, Diss. Erlangen 1908.
Schäfer. Das Recht am eigenen Bilde, in Gewerbl. Rechtsschutz und Urheberrecht 1897, S. 206 ff.
Schneickert. Der Streit um das Recht am eigenen Bilde, in Annalen des Deutschen Reiches, 1904, Nr. 2.
Schünemann. Karikatur und Recht am eigenen Bilde, in Gewerbl. Rechtsschutz und Urheberrecht 1928, S. 559, 1929 S. 81.
Schuster. Gegen das Recht am eigenen Bilde, in Österreichisches Zentralblatt für die juristische Praxis, Jahrgang 23, Heft 11.
Schuster. Gegen das Recht am eigenen Bilde, in Allgem. Österreichische Gerichtszeitung, Jahrgang 55, Nr. 26.
Smoschewer. Dr. Robert Michaelis: Persönlichkeitsrechtl. Befugnisse ..., in Gewerbl. Rechtsschutz und Urheberrecht 1927, S. 248 f.
Specker. Die Persönlichkeitsrechte (nach schweizerischem Recht), Diss. Zürich 1911.
Wandrey. Schutz der Persönlichkeit, in Rechtsfragen der Praxis, Heft 47, Halle 1931.

Einleitung.

Mit der Entwicklung des Urheberrechts setzte der Kampf um das sogenannte Recht am eignen Bilde ein. Bei ihm handelt es sich um das Streben, sowohl die Abbildung eines Menschen als auch die Veröffentlichung und Verbreitung dieser Abbildung von der Zustimmung des Abgebildeten abhängig zu machen.

Der Streit um die Anerkennung eines solchen Rechtes wurde durch die Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse bedingt und gefördert. Durch die Hebung der allgemeinen Bildung wurde das Selbstbewußtsein und die Selbstschätzung des Menschen gesteigert. Mit der Höherschätzung der eigenen Person war naturgemäß eine Steigerung des Ehrgefühls verbunden. Diesem gesteigerten Ehrgefühl entsprach es, Herr seines eigenen Bildes zu sein, d. h. die Abbildung der eigenen Person, die Verbreitung und öffentliche Schaustellung dieser Abbildung von der eigenen Zustimmung abhängig zu machen.

In erster Linie war es jedoch die Entwicklung der Vervielfältigungstechnik und der Photographie, die den Kampf um das Recht am eigenen Bilde entfachte. Die Darstellung eines Menschen im Bilde und die Vervielfältigung dieses Bildes bereitete keine nennenswerten Schwierigkeiten mehr. Für den einzelnen Menschen war somit die Gefahr begründet, daß sein Bild der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde. Damit war sein Interesse, nicht wider seinen Willen vor die Öffentlichkeit gezerrt zu werden, gegeben. Der bestehenden Gefahr suchte man durch die Schaffung eines Rechts am eigenen Bilde zu begegnen.

Über den Namen des Rechts am eigenen Bilde.

Wie das Recht am eigenen Bilde selbst stark umstritten worden ist, so ist auch sein Name nicht unangefochten geblieben. So betitelt Kohler seine Abhandlung „Das Eigenbild im Recht“ und Rietschel[1]) schlägt als treffendere Bezeichnungen vor „Das Recht an den eigenen Zügen“ oder „Das Recht am eigenen Äußeren“.

Während Kohler und Rietschel ihre Bezeichnungen nur für besser halten, erklärt Rietsch[2]) die Bezeichnung Recht am eigenen Bilde sogar für falsch. Er meint, das Recht am eigenen Bilde setze notwendig das Bild einer Person voraus, der das Bild zustehen solle; dies Recht könne nur aus folgenden Tatsachen bestehen: Erzeugung des Bildes einer Person, Vorhandensein eines solchen Bildes, seine Veröffentlichung, Kenntnisnahme der abgebildeten Person von diesen Tatsachen, ihre Zustimmung oder Nichtzustimmung zu diesen Tatsachen[2]). An diese Tatsachen, so führt Rietsch dann aus, könne die Rechtsordnung nur Ge- und Verbote knüpfen, nie aber ein Recht der abgebildeten Person an dem Bilde. Das Recht an dem Bilde könne nur ein dingliches Recht sein, man könne daher nur von einem Recht gegen das Bild sprechen.

Rietsch verkennt den Sinn der erstmalig von Keyßner geprägten Bezeichnung. Schon als der Kampf um das Recht am eigenen Bilde einsetzte, war man sich im allgemeinen darüber klar, daß mit ihm nicht etwa die an dem vom Künstler geschaffenen Werke bestehenden Eigentumsverhältnisse bezeichnet werden sollten und diese das Wesen des neu gefundenen

---

1) Rietschel, S. 142 ff.
2) Rietsch, S. 190 ff.

Rechtes ausmachten[3]). Zu einer Regelung dieser Verhältnisse bestand keine Veranlassung, da sie durch das Bürgerliche Recht genügend geklärt waren. Es handelte sich vielmehr um die Regelung der durch die Gestaltung des Stoffes geschaffenen Ähnlichkeit mit dem Abgebildeten, also um das Verhältnis des Abgebildeten zur Abbildung. Objekt des Rechts ist nicht das Bild, der Gegenstand, sondern der in ihm erkennbare Gesichtsausdruck des Abgebildeten.

Allerdings ist Rietsch insofern beizupflichten, als sich das Recht in der Regel auf den Gegenstand auswirken wird, weil Gegenstand und Abbildung ein untrennbares Ganzes bilden. Das berechtigt jedoch nicht, von einem Recht gegen das Bild zu sprechen. Gerade mit der Bezeichnung Recht am eigenen Bilde ist klar und deutlich zum Ausdruck gebracht, um was es sich bei ihm handelt, nämlich um das Recht des Abgebildeten an seinen in dem Bilde erkennbaren Gesichtszügen, die er ähnlich geschützt verlangen kann wie seinen Namen oder wie der Kaufmann seine Firma.

Mit dem Rechte ist auch keine Beschränkung des Urhebers in seinem Urheberrechte zu Gunsten des Abgebildeten verbunden[4]); denn es handelt sich bei ihm um eine Beschränkung gegen Jedermann insofern, als niemand das von ihm geschaffene bzw. besessene Bild wider den Willen des Abgebildeten verbreiten oder öffentlich zur Schau stellen darf[5]).

Wenn Cohn[6]) das Recht am eigenen Bilde als das „Untersagungsrecht gegen unbefugte Nachgestal-

---

[3]) Wenn auch Keyßner mit Hilfe eines von ihm dem Abgebildeten zugesprochenen Eigentumsrechtes an der ihn darstellenden Abbildung das Recht am eigenen Bilde begründet, hat diese Tatsache mit der vorliegenden Frage nichts zu tun.

[4]) Zust. Marwitz, S. 163; a. A. Allfeld, S. 130; Bewier, S. 8, Anm. 2.

[5]) In der Regel wird sich allerdings das Recht gegenüber dem Urheber auswirken, da anderen Personen gegenüber schon das Recht des Urhebers eine gewisse Schranke gegen willkürliche Benutzung fremder Bildnisse bietet.

[6]) Cohn, S. 39.

tung der eigenen Person" bezeichnet, so ist das nicht genau; denn nicht die Nachbildung sollte verboten werden, sondern nur die Verbreitung und öffentliche Schaustellung der Nachbildung.

Ganz feindlich steht sowohl dem Recht als auch dem Namen Schuster[7]) gegenüber. Er meint, am treffendsten könne man es als das Recht an der eigenen Einbildung bezeichnen.

---

[7]) Schuster, S. 885.

Die Entwicklung des Rechts am eigenen Bilde.

Als erster hat Amar in seinem Werk „Dei Diritti Degli Autori Di Opere Dell Ingenio“[1]) versucht, ein Recht am eigenen Bilde aufzubauen. Aus einem von ihm verfochtenen Eigentum eines jeden Menschen an seinem Körper folgert er ein Eigentumsrecht an der Physiognomie, m. a. W. das Recht am eigenen Bilde. Amar verkennt, daß der heutigen Rechtsordnung ein Eigentum am eigenen Körper unbekannt ist.

Anerkennung hat das Recht am eigenen Bilde zuerst in der Rechtsprechung der französischen Gerichte gefunden. Zu einer Zeit, zu der in Deutschland noch streng an den Grenzen des römischen Rechts festgehalten wurde, hat die französische Rechtsprechung bereits „une propriété exclusive des traits du visage“ vertreten. Allerdings ist die Anerkennung durch die französischen Gerichte nicht auf Grund geschriebenen Rechtes erfolgt, vielmehr hat sich das Recht im Wege des Gewohnheitsrechtes auf Grund einer im Volke herrschenden Ueberzeugung gebildet. Jedoch handelt es sich bei allen Entscheidungen, in denen ein Recht am eigenen Bilde Anerkennung gefunden hat, um Fälle, in denen die Anfertigung des Bildes ohne Zustimmung des Abgebildeten erfolgt war und das Bild für den Dargestellten etwas Beleidigendes enthielt[2]).

In Deutschland brach der Kampf um die Anerkennung des Rechts, wie bereits erwähnt, erst mit der Entwicklung der Photographie und der Vervielfältigungstechnik aus. Die Auffassungen der einzelnen Autoren, die sich mit dieser Frage befaßt haben, gehen weit auseinander. Sie stimmen jedoch fast alle insofern überein, als sie ein Schutzbedürfnis des Abgebildeten

---

[1]) Mitgeteilt von Lewinsohn, S. 11, 16, 17.
[2]) So Olshausen, S. 499.

gegen die unbefugte Verbreitung und Schaustellung seines Bildnisses anerkennen. Aus dieser Grundanschauung heraus haben sich zwei Hauptrichtungen entwickelt.

Die eine Richtung versuchte, dem Abgebildeten mit Hilfe der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen einen ausreichenden Schutz zu verschaffen und widersetzte sich demnach einer ausdrücklichen gesetzlichen Anerkennung des Rechts am eigenen Bilde. Ihr hat sich zunächst die Rechtsprechung der obersten Gerichte angeschlossen. Befriedigende Ergebnisse sind jedoch nicht erzielt worden.

Die andere Richtung hielt es von Anfang an für unmöglich, auf Grund der bestehenden Gesetze dem Abgebildeten einen nur annähernd ausreichenden Schutz zu gewähren. Sie verlangte daher die gesetzliche Anerkennung eines Rechts am eigenen Bilde.

Die Gegner des Rechts am eigenen Bilde.

Zu den Gegnern des Rechts am eigenen Bilde zählt in erster Linie Levinsohn [1]). Seine Ablehnung des Rechts rechtfertigt er mit den Belangen der Kunst, denen gegenüber das Interesse des Einzelnen zurückzutreten habe. Die Rechtsordnung dürfe dem Einzelnen nur insoweit Rechte einräumen, „als es mit der Pflege der Kultur, der Wohlfahrt der Gesamtheit vereinbar sei“ [2]). Damit verneint er grundsätzlich ein schutzbedürftiges Interesse des Abgebildeten.

Immerhin erkennt aber auch Levinsohn an, daß in gewissen Fällen die Veröffentlichung eines Bildes den Abgebildeten in bestimmten persönlichen Interessen verletzen könne, die unbedingt einen Schutz verdienen. Für diese sieht er einen hinreichenden strafrechtlichen Schutz in den §§ 185 ff. StGB. und einen zivilrechtlichen in § 823 BGB. [3]).

Noch ablehnender steht Schuster [4]) dem Recht am eigenen Bilde gegenüber. Er bezeichnet es als ein „Juristisches Attentat auf Kunst, Wissenschaft und Aufklärung“ [5]). Das Bild sei die bildliche Vorstellung, die ein anderer von mir habe. Der abgebildete Mensch habe sie nur, soweit er sich selbst als Objekt gegenübertrete. Ein Blinder könne nicht von seinem eigenen Bilde sprechen, und darum sei an demjenigen, was das eigene Bild ausmache, mindestens ein anderer ebenso beteiligt als der Abgebildete selbst. Mit dieser Beweisführung sucht er dem Recht am eigenen Bilde die Daseinsberechtigung abzusprechen und legt in seinem interessanten, allerdings mehr kunsthistorischen

---

[1]) Lewinsohn, Gegen das Recht am eigenen Bilde.
[2]) Lewinsohn, S. 30.
[3]) Lewinsohn, S. 33 ff.
[4]) Schuster, Allg. österr. Gerichtsztg. 1904, S. 202 ff. Schuster, Österr. Ztrbl. f. d. jur. Pr. XXIII, S. 883 ff.
[5]) Schuster, Österr. Ztrbl., S. 883.

als juristischen Aufsatz an Hand zahlreicher Beispiele aus der Kunstgeschichte dar, wie zu allen Zeiten die Künstler es als ihr gutes Recht betrachtet hätten, die äußere Erscheinung aller Mitmenschen für ihre Malereien und Plastiken zu benutzen. Damit lehnt er das Recht am eigenen Bilde als „eine aus Vorurteil, krankhafter Empfindlichkeit, Laune, Idiosynkrasie hervorgegangene, ja vielfach auf Aberglauben beruhende Wahnvorstellung“ ab[6]). Eine juristisch haltbare Begründung ist in seinen Ausführungen nicht zu finden.

Eine größere Beachtung verdienen die Ansichten derjenigen Autoren, die entgegen Schuster das Vorhandensein rechtsschutzbedürftiger Interessen gegen unbefugte Bildnisverbreitung wohl anerkennen, aber glaubten, daß auch ohne gesetzliche Bestimmungen sich ein hinreichender Schutz erreichen ließe. Wie schon erwähnt, wiesen diese Gegner des Rechts in erster Linie auf den durch das Strafgesetz gewährleisteten Schutz gegen Beleidigung hin. So sucht Cohn darzulegen, daß keine Veranlassung bestehe, der allgemeinen Freiheit für den Künstler, „Bilder zu finden und Bilder zu fesseln“ eine gesetzliche Schranke zu ziehen[7]). Die Anfertigung eines Bildes selbst verletze kein Interesse. Erst wenn die Veröffentlichung erfolge, beginne für den Dargestellten die Gefahr, auch gegen seinen Willen zum Gegenstand der Aufmerksamkeit und der Kritik der Öffentlichkeit gemacht zu werden.

Cohns Ausführungen ist insoweit zuzustimmen, als gegen die Anfertigung eines Bildes allein für ein Einspruchsrecht des Abgebildeten keine Veranlassung

---

[6]) Schuster, Allg. Österr. Gerichtsztg., S. 203, 204.

[7]) Cohn, S. 45, 46: Wer sich dem fremden Blicke aussetzt, muß es sich schon gefallen lassen, daß sein Bild auf der Netzhaut des Beobachters entsteht. Ebenso sollte er auch kein Einspruchsrecht dagegen haben, wenn aus dieser Beobachtung heraus der Beobachter mit Stift und Pinsel sich das, was die eigenen Augen gesehen, wieder vergegenwärtigt. Und welcher Nachteil erwächst dem Urbild, wenn der Künstler das ihm entgegengetretene Bild nur seinem zum eigenen Gebrauch bestimmten Skizzenbuch anvertraut.

besteht. Gleichwohl ergibt sich aus den Ausführungen Cohns, daß er die Bestrebungen der Vertreter eines Rechts am eigenen Bilde mißverstanden hat; denn sie haben nicht ein Recht in dem Sinne gefordert, daß dem Künstler jede Nachbildung ohne Zustimmung des Abgebildeten verboten werde, sondern ihr Streben ging lediglich dahin, dem Abgebildeten ein Verbietungsrecht gegen die Verbreitung und Schaustellung seines Bildes zu verschaffen.

Jedoch auch für den Fall der Verbreitung will Cohn dem Abgebildeten nur unter Umständen ein Einspruchsrecht zubilligen; denn er meint, daß man in zahlreichen Fällen nur der Schikane Vorschub leisten würde, wenn man ein Einspruchsrecht ganz nach Laune und Willkür des Abgebildeten zulassen wollte [8]).

So unterscheidet Cohn zwischen leidlicher und unleidlicher Veröffentlichung. Jedoch zu Unrecht. Einmal würde eine solche Unterscheidung keinen sicheren Schutz geboten haben, zum andern würde aber auch ein Einspruchsrecht gegen die Verbreitung und öffentliche Schaustellung eines Bildes, welche nicht „unleidlich" ist, noch keine Schikane bedeuten. Auf alle Fälle mußte aber nach Cohns Auffassung der Abgebildete zunächst einmal die Veröffentlichung seines Bildes dulden. Erst wenn sie sich als „unleidlich" erweisen sollte, könnte der Abgebildete der ferneren Veröffentlichung widersprechen. Immer wäre zunächst eine Schädigung des Abgebildeten eingetreten. Um dies zu vermeiden, muß der Abgebildete das Recht haben, jede Veröffentlichung seines Bildes zu untersagen, da sich im voraus nicht immer übersehen lassen wird, ob die Veröffentlichung leidlich oder unleidlich ist.

Die Grenze für die leidliche oder unleidliche Verbreitung findet Cohn in dem beleidigenden Charakter des Bildnisses oder in der Art seiner Verbreitung. Für derartige Fälle glaubt er einen ausreichenden Schutz in den §§ 185 ff. StGB. zu finden, „da die

---

[8]) Cohn, S. 47.

Beleidigung nicht definiert und somit dem Richter freie Hand gelassen sei" [9]).

Da zweifellos in der unbefugten Bildnisverbreitung und Bildnisveröffentlichung eine Beleidigung liegen kann, scheint es naheliegend, mit Hilfe der strafrechtlichen Bestimmungen über die Beleidigung gegen unbefugte Veröffentlichungen vorzugehen, zumal nach § 41 StGB. die Unbrauchbarmachung der vorhandenen Stücke des Bildes sowie der zur Herstellung bestimmten Platten und Formen erreicht werden kann.

Gleichwohl kann eine Anwendung der §§ 185 ff. StGB. nicht gutgeheißen werden, selbst dann nicht, wenn man, wie Cohn es vorschlägt, die Beleidigung auch die Fälle der „bewußten Lächerlichmachung, Demütigung und Verspottung" [10]) umfassen lassen wollte; denn es bliebe immer dem Ermessen des Richters überlassen, in der Veröffentlichung eine Beleidigung zu erblicken oder nicht.

Aus Cohns Auffassung, daß ein Anspruch auf Unterlassung der Veröffentlichung eines Bildes nur bei beleidigendem Charakter der Darstellung zu gewähren sei, erklärt sich auch seine weitere Behauptung, daß es sich bei dem Recht am eigenen Bilde „nicht um ein neues Gut, um ein problematisches Recht am eigenen Bilde bei der modernsten Strömung in der Rechtswissenschaft handeln kann, sondern um das alte, längst anerkannte Recht auf Ehre, dessen Verletzung nicht nur strafrechtliche Ahndung, sondern unter Umständen auch zivilrechtliche Ansprüche auf Schadensersatz erzeugt" [11]).

Auch aus dieser Behauptung Cohns ist wieder zu entnehmen, daß er das Wesen des Rechts nicht richtig erkannt hat. Sollte diesem Recht erst dann Schutz gewährt werden, wenn durch die unbefugte Bildnisverbreitung auch der Tatbestand der Beleidigung erfüllt ist, also auch ein anderes Interesse verletzt worden ist, so würde man mit der Wahrnehmung

[9]) Cohn, S. 48.
[10]) Cohn, S. 49.
[11]) Cohn, S. 52.

der Interessen nicht das Recht am eigenen Bilde, sondern nur jenes anderes Interesse schützen [12]).

Allein bei dem Recht am eigenen Bilde handelt es sich um einen Ausfluß des Persönlichkeitsrechtes. Wenn auch ein allgemeines Persönlichkeitsrecht abzulehnen ist, so sind doch in den verschiedenen Gesetzen einzelne besondere Persönlichkeitsrechte anerkannt. Allen diesen einzelnen Persönlichkeitsrechten ist aber eigen, daß sie erst in Erscheinung treten, wenn gegen sie verstoßen worden ist. Dieser Verstoß hat aber für den davon Betroffenen immer etwas Verletzendes, Mißachtendes und Kränkendes. Wollte man daher Cohns Ansicht folgen, dann läge jedesmal in der Verletzung eines dieser Persönlichkeitsrechte eine Beleidigung. Damit wäre aber die Anerkennung eines jeden dieser Rechte überflüssig gewesen. Dann allerdings würde es sich nicht um ein problematisches Recht am eigenen Bilde handeln, sondern um das von Cohn behauptete Recht auf Ehre, wenn der Begriff Ehre soweit gefaßt würde, wie das Wort „Recht der Persönlichkeit"; denn dann fiele auch das Recht am eigenen Bilde darunter, da dies, wie bereits gesagt, ein Persönlichkeitsrecht ist. Eine solche Gleichstellung von Ehre und Recht der Persönlichkeit geht jedoch über das Maß des Möglichen hinaus. Dabei soll nicht verkannt werden, daß ein Verstoß gegen das Recht der Persönlichkeit eine Beleidigung gegenüber dem davon Betroffenen enthalten kann. Es kann aber mit einem Verstoße, z. B. der Veröffentlichung eines Bildes, dem Abgebildeten ein Schaden zugefügt werden, ohne daß der Begriff der Beleidigung erfüllt zu sein braucht. So kann der Abgebildete aus irgendeinem Grunde ein erhebliches Interesse daran haben, daß sein Bild nicht vor einem bestimmten Zeitpunkt an die Öffentlichkeit gelangt.

Man kann demnach nicht sagen, daß es sich bei dem Recht am eigenen Bilde um das bereits anerkannte Recht auf Ehre handelt.

---

[12]) Zust. Bewier, S. 25.

Auch von Blume zählt zu den Gegnern des Rechts am eigenen Bilde [13]). Er meint, wenn man vom Recht am eigenen Bilde spreche, so könne das nur heißen, es stehe jedem Menschen ein Recht mit absoluter Wirkung gegen jedermann zu. Wenn auch die Rechtswissenschaft jedem ein Recht an seinem Körper zuerkenne, so brauche deshalb noch kein Recht am eigenen Bilde anerkannt zu werden, weil zwischen beiden ein großer Unterschied bestehe. Den Körper besitze der Mensch im Rechts- und natürlichen Sinne, nicht so sein Bild, das kein Teil des Körpers sei [14]).

Hiermit wendet sich von Blume vor allem gegen die weiter unten besprochene und gleichfalls abgelehnte Eigentumstheorie von Keyßner. Gleichwohl ist aber von Blumes Auffassung nicht zu teilen, wenn damit die Daseinsberechtigung des Rechts am eigenen Bilde bestritten werden soll. Es ist richtig, daß ich mein Bild, das nichts körperliches ist, nicht wie meinen Körper „habe". Objekt des Rechts ist auch nicht das Bild, der Gegenstand, sondern sind die in dem Bilde erkennbaren Gesichtszüge des Abgebildeten. Trotzdem muß der Mensch einen Anspruch auf den Schutz seines Bildes haben. Er ist als höchste Entwicklungsstufe des Lebens oberstes Rechtssubjekt. An die einzelne Persönlichkeit knüpft sich daher eine Fülle von Rechten, die die geringwertigsten gleich wie die höchsten Interessen schützen. Unter den Objekten dieses Schutzes ist das kostbarste die Person des Menschen selbst. Wie man nun ein Persönlichkeitsrecht z. B. am Namen anerkannt hat, um so weniger kann man derjenigen Form den Schutz versagen, in der die Persönlichkeit der Außenwelt am unmittelbarsten gegenübertritt: in der

---

[13]) von Blume, in Recht 1903, S. 113 ff.

[14]) von Blume, in Recht 1903, S. 114: Meinen Körper habe ich nicht nur im Rechtssinne, sondern auch im natürlichen Sinne. Das Bild, meine Erscheinung, habe ich nicht. Mein Bild ist keineswegs ein Teil meines Körpers. Richtig ist nur, daß mein Körper als Lichtwerfer bei der Entstehung des Bildes mitwirken muß. Aber daß damit ein Recht am eigenen Bilde noch nicht gerechtfertigt ist, dürfte ohne weiteres einleuchten.

äußeren Erscheinung, in den Gesichtszügen. Über diese muß jeder Mensch sein eigener Herr sein.

Auch bei den eben genannten, gesetzlich anerkannten Ansprüchen handelt es sich nicht um greifbare Gegenstände. Nur aus dem Grunde, daß es sich bei dem Recht am eigenen Bilde nicht um den Schutz einer Sache handelt, kann ihm die Anerkennung nicht versagt werden. Zwar läßt sich auch nicht aus dem angeführten Grunde das Recht begründen. Das Recht am eigenen Bilde wird heute aber auch nicht mehr mit der von von Blume angefochtenen Beweisführung begründet, sondern vielmehr aus einem untrennbar mit der Persönlichkeit verknüpften Recht auf Schutz gegen Verletzungen. Wie mit der Tatsache des Lebens im modernen Rechtsstaate das Recht auf Erhaltung und Freiheit untrennbar verbunden ist, so ist auch das Recht auf Unverletzlichkeit gegeben. Als ein Verstoß gegen dies Recht muß aber eine Verbreitung oder öffentliche Schaustellung eines Bildes gegen den Willen des Abgebildeten aufgefaßt werden. Es wird demnach keineswegs, wie von Blume es auslegen will, behauptet, weil ich meinen Körper geschützt habe, müsse auch das Bild meines Körpers geschützt werden.

Unverständlich ist es, wenn von Blume bei der Frage des Persönlichkeitsrechts am eigenen Bilde vergleichsweise auch Gegenstände heranzieht, die außerhalb der Persönlichkeitssphäre liegen und nichts weniger zu Vergleichen mit Rechten dieser Art geeignet sind, so z. B. mit dem Bildnis eines Hundes, zu dem von Blume meint, wenn man ein Recht am eigenen Bilde anerkenne, so könne man auch sagen, da mein Hund in meinem Eigentum steht, so kann ich aus dieser Stellung als Eigentümer heraus auch jeder Abbildung des Hundes widersprechen.

Im übrigen nimmt auch von Blume an, daß es sich bei dem Recht am eigenen Bilde um nichts anderes handle, als „um das wohlbekannte Problem der Ehre und daß seine Verletzung daher unter den ebenso bekannten Begriff der Beleidigung falle“[15]).

[15]) von Blume, S. 115.

Gänzlich verfehlt ist jedoch von Blumes Auffassung, soweit er im BGB. bei richtiger Anwendung einen genügenden zivilrechtlichen Schutz findet. Von Blume räumt selbst ein, daß der Schutz des BGB. nur durch Vermittlung des StGB. gewährt werden könne und daß somit die Ehre zwar gegen vorsätzliche, nicht aber gegen fahrlässige Verletzung geschützt sei. Ein solcher Schutz sei jedoch auch nicht erforderlich [16]).

Gerade aber darin, daß nur ein Schutz bei vorsätzlichen Verletzungen gegeben war, zeigte sich, wie unzureichend der Schutz des Rechts am eigenen Bilde vor Schaffung des Kunstschutzgesetzes war und wie sehr die Gegner die Notwendigkeit dieses Rechts verkannt haben, indem sie leichtfertig die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen als ausreichenden Schutz ansprachen.

Zur Begründung der Notwendigkeit des Rechtsschutzes des eigenen Bildes genügt es darzulegen, worauf es dem Abgebildeten bei dem Schutze gegen unbefugte Veröffentlichungen ankommt. Bei der Geltendmachung des Rechts wird es dem Betroffenen in der Regel weniger darauf ankommen, eine Bestrafung des Verbreiters oder Schaustellers oder auch Schadensersatz zu erwirken, als vielmehr darauf, sein Bild der Öffentlichkeit, der es gegen seinen Willen preisgegeben worden ist, wieder zu entziehen. Wer dies Verlangen stellt, braucht noch nicht zimperlich oder verbildet zu sein, selbst wenn mit der Verbreitung oder Schaustellung noch nicht der Begriff der Beleidigung erfüllt ist. Es entspricht einem durchaus natürlichen Verlangen, sein Bild nicht in jeder Zeitschrift oder Zeitung zu finden. Die Durchsetzung dieses Verlangens wäre aber nach der von Cohn und von Blume verfochtenen Lehre unmöglich, wenn nicht in der Ver-

---

[16]) von Blume, S. 117: Aber dieser Schutz dürfte ausreichen. Das BGB. genügt allen gerechtfertigten Forderungen auf Schutz der Persönlichkeit gegen Nachbildung ihrer Erscheinung. Das Gesetz ist eben nicht für zimperliche und verbildete, sondern für frei, d. h. im guten Sinne frei empfindende Menschen zugeschnitten.

breitung eine Beleidigung läge. Das Interesse des Abgebildeten ist bei fahrlässigen Verletzungen nicht weniger stark als bei vorsätzlichen. Für den Betroffenen ist es in der Regel gleichgültig, ob die Verletzung seines Rechts fahrlässig oder vorsätzlich erfolgt ist. Der Erfolg und damit der Schaden ist in beiden Fällen der gleiche: das Bild ist gegen den Willen des Abgebildeten an die Öffentlichkeit gelangt und sein Interesse geht nunmehr dahin, es wieder der Öffentlichkeit zu entziehen. Aus diesem Grunde vermochte das StGB. keinen ausreichenden Schutz zu gewähren [17]).

Es vermag also auch die von Blumesche Begründung nicht von der Entbehrlichkeit einer gesetzlichen Anerkennung des Rechts am eigenen Bilde zu überzeugen.

---

[17]) Übrigens bezeichnet von Blume das Recht am eigenen Bilde an anderer Stelle selbst als ein „Gut sehr feiner Art".

Die Vertreter des Rechts am eigenen Bilde.

Den Gegnern des Rechts stehen die Vertreter gegenüber. Als erster Deutscher setzt sich Klostermann[1]) für das Recht am eigenen Bilde ein. Er hält für den Fall, daß eine Person ohne ihr Wissen abgebildet wird, diese für befugt, die Vervielfältigung oder Veröffentlichung dem Zeichner oder Lichtbildner zu untersagen, weil die Vervielfältigung wie auch die Veröffentlichung einen Eingriff in die persönliche Rechtssphäre bedeute. Dies Untersagungsrecht besteht für Klostermann so selbstverständlich, daß es seiner Ansicht nach hierzu einer besonderen gesetzlichen Bestimmung nicht bedarf, ebensowenig wie er die Klage auf Unterlassung dadurch für bedingt hält, daß die Veröffentlichung für den Abgebildeten eine Ehrenkränkung enthält. Klostermann läßt es zwar an einer Begründung für seine Meinung fehlen, doch läßt sich aus dem Hinweis auf die Entbehrlichkeit einer gesetzlichen Bestimmung entnehmen, daß ihm ein selbständiges Recht am eigenen Bilde vorgeschwebt hat.

Erwähnung verdient weiter Ihering[2]). Wenn ihm auch noch ein klarer Begriff des Rechts am eigenen Bilde fremd ist, so geht doch aus seiner Abhandlung hervor, daß er das Richtige ins Auge gefaßt hat. Er will dem Besteller eines Lichtbildes das geistige Eigentum daran zusprechen, ähnlich wie seiner Ansicht nach dem Briefschreiber an seinen Briefen das geistige Eigentum zusteht. Der Lichtbildner, meint Ihering, der das Bild des Bestellers ohne Genehmigung öffentlich in der Auslage seines Geschäftes zur Schau stelle, würde eine „injuriöse Rechtsverletzung“ begehen und sich der actio iniuria aussetzen. Damit bringt er zum

---

[1]) Klostermann, S. 134.
[2]) Ihering, Jahrb. f. Dogm., Bd. 23, S. 318.

Ausdruck, daß das Recht am eigenen Bilde ein Ausfluß des Persönlichkeitsrechtes ist.

Auffallend an Iherings Ausführungen ist, daß immer nur vom Besteller und nicht vom Abgebildeten gesprochen wird; dies erklärt sich jedoch daraus, daß Ihering die Reichsgesetze vom 9. 1. 1876 bzw. 10. 1. 1876 vorgelegen haben, nach denen gemäß § 8 bzw. § 7 das Nachbildungsrecht bei Bildnissen und photographischen Bildaufnahmen auf den Besteller überging. Die Gesetzgeber waren bei diesen Bestimmungen davon ausgegangen, daß der Besteller mit dem Abgebildeten personengleich sei [3]).

Auch Gierke [4]) anerkennt einen Vorrang, „der dem Persönlichkeitsrecht an dem Abbilde der eigenen Gestalt vor dem Urheberrechte eingeräumt wird“. Damit steht er dem Recht am eigenen Bilde zum mindesten wohlwollend gegenüber. Allerdings macht er Klostermann gegenüber insofern eine Einschränkung, als er zugibt, daß das Gesetz dem Gedanken des Rechts nur unvollkommen gerecht werde, indem es einerseits keinen Schutz gegen die Verbreitung nicht bestellter Bildnisse gewähre, andererseits dem Besteller aber auch das Nachbildungsrecht an den Bildnissen dritter Personen einräume.

Während die bisher genannten Schriftsteller die Frage des Rechts am eigenen Bilde nur andeutungsweise gestreift haben, hat sich Keyßner erstmalig ausführlich mit ihr befaßt. Mit Recht wird er der „Vater des Rechts am eigenen Bilde“ genannt [5]). Er war es, der 1896 mit seiner Schrift „Das Recht am eigenen Bilde“ zum ersten Male diesen neuen juristischen Begriff prägte und ihm Geltung zu verschaffen versuchte.

Keyßner legt bei der Entwicklung seiner Theorie das Hauptgewicht auf den Abgebildeten, das soge-

---

[3]) Daß dies nicht immer der Fall war und zu welchen Folgen diese gesetzliche Regelung geführt hat, wird noch ausgeführt werden.

[4]) Gierke, S. 774.

[5]) v. Scanzoni, S. 46.

nannte Urbild, ohne das der Künstler das Abbild nicht „zaubern“ könne. „Das Urbild sei Herr seines Abbildes“[6]). An dem vom Künstler geschaffenen Abbilde erwerbe der Abgebildete das Eigentum. Damit stehe ihm ein ausschließliches Verfügungsrecht über sein Bild zu. Stehe daher dem Verfertiger des Bildes kein Nachbildungsrecht zu, so stehe erst recht keinem Dritten ein Recht der unbefugten Bildnisentnahme zu. Das gegen eine solche Bildnisentnahme gegebene Untersagungsrecht sei das Recht am eigenen Bilde[7]).

Damit glaubt Keyßner das Recht gefunden zu haben und reiht es als ein neues eigenes Persönlichkeitsrecht in Gierkes System der Persönlichkeitsrechte ein.

In dieser Begründung Keyßners liegt ein innerer Widerspruch. Nach ihm soll das Recht am eigenen Bilde gleich dem Namensrechte zu den Persönlichkeitsrechten gehören. Diesen Rechten ist aber eigen, daß sie mit der Persönlichkeit von Geburt an untrennbar verbunden sind. Bei dem Recht am eigenen Bilde aber handelt es sich nach Keyßner um ein Recht, für welches die Persönlichkeit nicht selbst unmittelbar die Quelle ist, sondern vielmehr um ein solches, welches ihr aus dem sachenrechtlich begründeten Eigentum am Urbilde zusteht.

Dieser Widerspruch erklärt sich daraus, daß Keyßner sich vorbehaltlos dem Gierkeschen Begriff vom Persönlichkeitsrecht angeschlossen hat. Die Begriffsbestimmung Gierkes ist aber nicht genau. Ihre Schwäche liegt darin, daß in ihr zwei Klassen von Rechten, die eine verschiedene Behandlungsweise erfordern, zu einem Begriff zusammengefügt werden, nämlich die Individual- und die Immaterialgüterrechte[8]). Allerdings entspringen beide Rechte aus der

---

[6]) Keyßner, R. a. e. B., S. 2.
[7]) Keyßner, R. a. e. B., S. 16.
Keyßner, R. a. e. B., S. 26. u. Gutachten, S. 74.
[8]) Gierke, D. Pr. R., Bd. 2, 4. Kapitel.
Gierke, D. Pr. R., Bd. 1, S. 260 u. 702 ff.

Persönlichkeit des Einzelnen. Jedoch stellen sie sich in ihrer Erscheinung durchaus verschieden dar.

„Objekt des Immaterialgüterrechts ist eine von der Person losgelöste unkörperliche Sache“ [9]), beispielsweise beim künstlerischen Urheberrechte der künstlerische Gedanke, das imaginäre Bild.

Objekt des Individualrechts dagegen ist die Person selbst, mit der die Güter, deren Schutz das Individualrecht gewährleistet, untrennbar verbunden sind [10]).

Wenn daher Keyßner das Recht am eigenen Bilde als ein Persönlichkeitsrecht im Sinne Gierkes bezeichnet, so kann man daraus zunächst nicht erkennen, ob er es als Immaterialgüterrecht oder als Individualrecht aufgefaßt haben will. Die durch Gierkes Begriffsbestimmung geschaffene Unklarheit führt dann aber Keyßner dazu, das Recht am eigenen Bilde als ein Immaterialgüterrecht darzustellen, nämlich als Urheberrecht. Wie schon hervorgehoben, bezeichnet er das Urbild als den Urheber des Abbildes. Dieser seiner Auffassung entsprechend nimmt er gegen die unbefugte Veröffentlichung des Bildes denselben Rechtsschutz in Anspruch, welcher dem Künstler im Falle der ungenehmigten Vervielfältigung zusteht [11]).

Keyßner stellt demnach die Verletzung des Rechts am eigenen Bilde der Verletzung des Urheberrechts

---

[9]) Lewinsohn, S. 21.

[10]) Die Notwendigkeit der Trennung ist jetzt allgemein anerkannt: vgl. Kohler, Autorrecht, S. 202, 251 ff.; Osterrieth, Altes u. Neues vom Urheberrecht, S. 66 ff., 102 ff.; Mitteis, Gutachten in Vhdlg. des 25. D.J.T. 1900, Bd. 2, S. 43 ff.; Dernburg, Das bgl. Recht, 3. Aufl., Bd. II, S. 49 ff. Obwohl Gierke, D.Pr.R., Bd. 1, S. 272, anerkennt, daß sich Leben, Gesundheit, Ehre usw. als unkörperliche Sachen als zur rechtlichen Herrschaft geeignete Bestandteile der „äußeren“ Güterwelt nicht vorstellen lasse, vollzieht er doch nicht die notwendige Scheidung zwischen Immaterial- und Individualrecht.

[11]) Keyßner, R. a. e. B., S. 29: „Wie der Zuhörer, welcher aus dem Gedächtnis einen Vortrag aufzeichnet und zum Druck fördert, sich des Nachdruckes schuldig macht, so macht sich der Maler, welcher später das Bild fördert, der Verletzung des Persönlichkeitsrechts schuldig.“

gleich. Daraus ergibt sich, daß er das Recht als Urheberrecht aufgefaßt haben will.

Hierin liegt der Fehler seiner Begründung. In der redlichen Absicht, dem Abgebildeten gegenüber dem Künstler einen Schutz gegen unberechtigtes Veröffentlichen und Zurschaustellen seines Bildes zu verschaffen, geht er so weit, daß er den Künstler als Urheber ausschaltet und den Abgebildeten Eigentümer und Urheber werden läßt. Das ist nicht angängig. Ein Eigentumsrecht an einem geschaffenen Kunstwerk lediglich aus dem Grunde anzuerkennen, daß dies ohne die dargestellte Person nicht entstehen konnte, ist undenkbar. Ein solches Eigentumsrecht kann erst auf Grund eines besonderen Rechtsgrundes erworben werden. Auch kann der Abgebildete dadurch, daß er dem Maler oder Lichtbildner als Modell sitzt, nicht zum Urheber werden. Ebensowenig läßt sich aber das Urheberrecht des Urbildes an der ihn darstellenden Abbildung daraus begründen, daß der Mensch für die Schaffung der Nachbildung unentbehrlich sei, weil sein Bild zunächst auf der Netzhaut des Künstlerauges oder auf der Platte im Photoapparat entstehen muß.

Das Recht am eigenen Bilde läßt sich demnach nicht, wie Keyßner es will, aus einer Gleichstellung mit dem Urheberrechte begründen[12]).

In drei Fällen hält Keyßner die Abbildung eines Menschen für zulässig. Zulässig sind Aufnahmen ohne und sogar gegen den Willen des Abgebildeten im Dienste der Polizei und Strafrechtspflege[13]). Das Recht am eigenen Bilde kann weiter derjenige nicht geltend machen, der in einem Landschaftsbild nur als „Staffage" dient. Endlich soll die Geltendmachung dann ausgeschlossen sein, wenn der einzelne Mensch neben vielen anderen abgebildet ist, etwa anläßlich eines Festzuges. Bei einem solchen Bilde kommt es nach Keyßner auf die Gesamtwirkung an. Nur wenn das Bild unschön oder gar anstandsverletzend ist, gibt er

[12]) Zust.: Lewinsohn, S. 21—24; Letzel, S. 8—11; Bewier, S. 15—18; v. Scanzoni, S. 46—48; Dumont, S. 20.
[13]) Keyßner, R. a. e. B., S. 41.

dem Abgebildeten ein Einspruchsrecht. Den Einwand Kohlers[14]), daß jeder Mensch es sich gefallen lassen müsse, daß die Welt das Bedürfnis empfinde, sein Bild zu kennen und daß sie diesem Verlangen entspreche, weist Keyßner in seinem Gutachten zurück[15]). Personen, die der Zeitgeschichte angehören oder sich sonst im öffentlichen Leben bewegen, meint er, seien in ihrem Persönlichkeitsrecht nicht weniger geschützt als Personen, bei denen dies nicht der Fall sei. Aus einer stillschweigenden Duldung von Bildnisanfertigungen und -verbreitungen lasse sich nicht folgern, daß bei bedeutenden Personen ein Schutzrecht nicht bestehe, „daß also mit dem Emporsteigen zur Berühmtheit das Persönlichkeitsrecht am eigenen Bilde schwinde".

Diese Auffassung Keyßners ist unrichtig. Das Volk hat ein berechtigtes Interesse daran, seine Führer und sonst bedeutenden Persönlichkeiten zum mindesten durch Abbildungen kennen zu lernen. Wie dies Interesse heute im § 23 KSchG. anerkannt ist, so hat es auch schon zu Beginn des 20. Jahrhunderts gestanden. Es würde eine Überspannung des Rechts am eigenen Bilde bedeuten, wollte man es so weit fassen, wie Keyßner es vorgeschlagen hat. Zu Unrecht spricht er daher von einem Schwinden des Persönlichkeitsrechtes mit dem Emporsteigen zur Berühmtheit. Auch die berühmte Person besitzt genau wie jede andere ihr Recht am eigenen Bilde, nur ist es insoweit eingeschränkt, als dem berechtigten Interesse der Allgemeinheit auf ihr Bildnis Rechnung getragen wird.

Im übrigen begnügt sich Keyßner mit der Konstruktion eines Rechts am eigenen Bilde, „das noch im Werden sei"[16]). Aus diesem Grunde sieht er davon ab, eine gesetzliche Fassung vorzuschlagen, meint vielmehr, daß eine „umsichtige und den entstandenen Anforderungen Rechnung tragende Rechtsprechung die einzelnen Streitfälle zur befriedigenden Entscheidung führen werden"[17]).

---

[14]) Kohler, Arch. f. bgl. R., Bd. 10, S. 274.
[15]) Keyßner, Gutachten, S. 84—85.
[16]) Keyßner, R. a. e. B., S. 49.
[17]) Keyßner, R. a. e. B., S. 49, u. Gutachten, S. 85.

Wenn auch in der Unterlassung des Vorschlages einer gesetzlichen Fassung ein Mangel liegt, so bleibt doch zu beachten, daß Keyßner sich mit seinen Ausführungen nicht etwa grundsätzlich gegen eine gesetzliche Regelung ausgesprochen hat, sondern daß er nur die das Recht betreffenden Fragen für noch nicht genügend geklärt gehalten hat und aus diesem Grunde die Zeit der Reife für die Gesetzgebung abwarten wollte. Diese Feststellung ist insofern von Bedeutung, als Keyßner, der Begründer des Rechts am eigenen Bilde, sonst zu seinen Gegnern zu rechnen sein würde.

Einen nicht unbedeutenden Anhänger hat Keyßner in Gareis gefunden. In seinem Gutachten zum 26. Deutschen Juristentag[18]) hat er im wesentlichen die Ausführungen Keyßners gebilligt. Doch begründet er das auch von ihm anerkannte Recht anders. Auch er nimmt, wie die meisten Verfechter des Rechts, ein Persönlichkeitsrecht an und arbeitet dann mit dem Begriffe der Beleidigung. „Das Persönlichkeitsrecht existiert bereits und die richterliche — auch die strafrichterliche — Anerkennung ist gesetzlich möglich, weil der Begriff der Beleidigung, ohne vom Gesetz definiert zu sein, so weit gefaßt werden kann, daß die Verletzung des Rechts am eigenen Bilde darunter fällt“[19]). Damit setzt sich Gareis in Widerspruch zu Keyßner[20]), der sich mit Recht gegen eine Ausdehnung des Beleidigungsbegriffes wegen der damit verbundenen Rechtsunsicherheit ausspricht. Gareis geht bei der Begründung seiner Ansicht von dem bekannten „Ostseebad-Cranz-Fall“ aus[21]). Auch das Reichsgericht hat in dieser Entscheidung mit dem Begriffe der Beleidigung gearbeitet. Diesem Urteil zollt er vollen Beifall: „Wer ohne von der porträtierten Person hierzu ausdrücklich oder stillschweigend ermächtigt zu sein, Abbildungen derselben

---

[18]) Gareis, Vhdlg. d. 26. D.J.T., Bd. 1, S. 3 ff.

[19]) Gareis, Vhdlg. d. 26. D.J.T., Bd. 1, S. 43.

[20]) Keyßner, Recht 1901, S. 295, wo er an RGSt. 33, S. 295 Anstand nimmt, weil das geltende Recht zum Schutze des R. a. e. B. nicht ausreiche, da der Strafrichter das Strafrecht nicht erweitern könne.

[21]) vgl. S. 47 (?).

herstellt oder verbreitet, der zeigt damit mindestens, daß ihm das Wollen dieser Person gleichgültig sei, mindestens in der Richtung der Verfügung über das Abbild. Dies Ignorieren des Willens der Beteiligten ist das Verletzende, Kränkende, Beleidigende für diese. Das Recht aber, welches als das hier gekränkte angesehen werden muß, ist positiv betrachtet das Recht der Persönlichkeit selbst, und zwar hier näher ausgedrückt: „Das Recht der Persönlichkeit am eigenen Bilde“ [22]).

Damit zeigt Gareis, daß er den Begriff der Beleidigung verkennt. Er findet die Beleidigung in dem „Ignorieren des Willens eines anderen“. Nach herrschender Lehre liegt das Wesen der Beleidigung in der Kundgabe der Mißachtung einer Person. Nichtachten ist noch keineswegs gleichbedeutend mit Mißachten [23]), ebensowenig wie die Mißachtung gleichbedeutend ist mit Unterlassung der Hochachtung, m. a. W., daß jeder Anspruch auf Beweise besonderer Hochachtung hat. In dem Nichtbeachten eines fremden Willens kann zwar u. U. eine Beleidigung liegen, regelmäßig wird das jedoch nicht der Fall sein [24]). Solange das Wollen nicht gesetzlich anerkannt ist, solange kann ihm auch schlechthin kein Schutz gewährt und in dem Nichtbeachten eines fremden Willens keine Beleidigung erblickt werden. Es wird daher „nicht der Wille gegen Ignorierung, sondern die Ehre gegen die Verunglimpfung“ geschützt [25]).

Wenn Gareis' Beweisführung schon in dieser Hinsicht nicht zu überzeugen vermag, so darf vor allem seine Behauptung, daß das Recht am eigenen Bilde im Wege der Gewohnheitsrechtsbildung in Deutschland wie in anderen Kulturländern anerkannt sei, nicht

---

[22]) Gareis, Gutachten, S. 9.

[23]) Zust.: v. Scanzoni, S. 49; Rietschel, S. 146; Bewier, S. 22.

[24]) vgl. Schuster, Ztrbl., S. 884: Wo kämen wir aber hin, wenn das Ignorieren des Wollens ein Unrecht wäre? Jede unerwiderte Liebe, jede Nebenbuhlerschaft in der Liebe müßte dann ein Unrecht sein.

[25]) v. Scanzoni, S. 49.

unwidersprochen bleiben[26]). In Übereinstimmung mit Rietschel und Ohlshausen[27]) kann dieser Behauptung nicht zugestimmt werden. Selbst wenn unterstellt wird, daß die Rechtsüberzeugung vom Persönlichkeitsrechte am eigenen Bilde vorhanden gewesen ist, so hätte ein Gewohnheitsrecht doch nur dann entstehen können, wenn zu der Rechtsüberzeugung die Übung hinzugetreten wäre. Diese Übung hätte nach der ganzen Sachlage nur in der Praxis unserer Gerichte zutage treten können. Aber gerade die zur Zeit der Behauptung von Gareis ergangenen höchstrichterlichen Entscheidungen erkennen mit einer Ausnahme ein solches Recht nicht an[28]).

Alle übrigen Entscheidungen haben es gegenüber dem geltenden Recht für nicht angängig erklärt, ein Recht am eigenen Bilde auf ein allgemeines, neben dem kodifizierten Recht bestehendes Persönlichkeitsrecht zu stützen.

Rietschel[29]), ein weiterer Verfechter des Rechts am eigenen Bilde, geht davon aus, daß dem geltenden Recht ein ausreichender Schutz gegen den Mißbrauch des eigenen Bildes fehle[30]). So wendet er sich vor allem gegen Cohn, der sich gegen eine gesetzliche Anerkennung des Rechts ausgesprochen hat, weil die strafrechtlichen Bestimmungen über die Beleidigung einen hinreichenden Schutz darstellten. Rietschel verwirft daher den Gedanken an die Erweiterung des

---

[26]) Gareis, Gutachten, S. 9: Die Rechtsüberzeugung ohne welche kein Gewohnheitsrecht entstehen kann, liegt vor; das kann niemand leugnen, der die Volksstimmung kennt. Die §§ 185 ff. StGB. bieten nun zweifellos ein Mittel, diese Anschauung und das somit wirklich entstandene Gewohnheitsrecht praktisch zur Geltung zu bringen.

[27]) Rietschel, S. 152, 153.
Ohlshausen, S. 500, 501: Dagegen zeigt O. an Hand einer reichen Entscheidungsauslese, daß in Frankreich tatsächlich das R. a. e. B. gewohnheitsrechtlich anerkannt ist.

[28]) Anerkannt wird es im Urteil des LG. Hamburg vom 8. 9. 1898. Mitgeteilt von Kohler in G.R. u. U., 1900, S. 196 ff.

[29]) Rietschel, Arch. Ziv. Pr., Bd. 94, S. 142 ff.

[30]) Rietschel, S. 145—147.

Begriffes der Beleidigung selbst dann, wenn sie auch die Lächerlichmachung und Verspottung, wie Cohn es will, umfaßt[31]).

Eigenartig an Rietschels Ausführungen ist, daß er eine Trennung hinsichtlich des Schutzes macht[32]). Einmal verlangt er Schutz gegen einen fälschlichen oder wenigstens verallgemeinernden Mißbrauch des eigenen Bildes, das er als Identitätsmerkmal bezeichnet, und gelangt zu dem Ergebnis, daß sein Bild lediglich dazu vorhanden sei, um ihn zu kennzeichnen, nicht aber „um jedem Hinz und Kunz beigelegt zu werden“[33]).

Andererseits kann nach Rietschel ein Schutzbedürfnis auch dann gegeben sein, wenn das Bildnis einer Person veröffentlicht wird, um sie darzustellen als Abbild ihrer Person[34]).

Während Rietschel im ersten Falle der von ihm vorgenommenen Trennung dem Abgebildeten einen Schutz in analoger Anwendung des Namensrechtes aus § 12 BGB. gewähren will, soll im zweiten Falle der Schutz davon abhängen, ob ein Schutzbedürfnis gegeben ist. Eine analoge Anwendung auf den ersten Fall lehnt Rietschel ausdrücklich ab[35]).

---

[31]) Rietschel, S. 146: Wollte man jeden auf Kosten eines anderen gemachten Witz, jede spöttische Kritik, der nicht der Schutz des § 193 StGB. zur Seite steht, als Beleidigung strafen, so macht man einfach das menschliche Zusammenleben unerträglich. Und dabei wäre der Schutz des R. a. e. B. nur unvollkommen erreicht; solange taktlose Indiskretionen als solche noch nicht strafbare Handlungen sind, ist dieser Schutz vom Strafrecht nicht zu erreichen.

[32]) Rietschel, S. 168.

[33]) Rietschel, S. 168.

[34]) Die Verschiedenheit der Fälle sucht Rietschel an folgendem Beispiel klarzumachen: „Man nehme einmal an, das Bild sei unähnlich. Wird es gebraucht, um das Urbild darzustellen, so wird dessen Interesse an der Beseitigung umso stärker sein, je größer die Unähnlichkeit ist. Dagegen ist in den Fällen, in denen das Bild zu einem anderen Zwecke verwandt wird, gerade die Ähnlichkeit des Bildes der Grund des Unwillens des Abgebildeten, während ein unähnliches Bild ihn vermutlich höchst kalt läßt.“

[35]) Rietschel, S. 156—159: „Ich erkenne an: in analoger Anwendung des Namensschutzes zu einem Schutze des Fami-

An sich ist es richtig, daß eine Rechtsverletzung auf die von ihm genannten zwei Möglichkeiten geschehen kann. Gleichwohl ist die Trennung des Problems in zwei einzelne Fragen nicht nur überflüssig, sondern sogar verwirrend[36]). Rietschel übersieht nämlich, daß sich in beiden Fällen die Verletzungen gegen die Person des Abgebildeten richten. Verletzt wird ein und dasselbe Rechtsgut, nämlich die Persönlichkeit[37]). Diese aber soll gegen die Verletzung geschützt werden. Dabei kommt es nicht auf die Form des verletzenden Verhaltens an. In diesem Sinne hat auch heute § 22 KSchG. allgemein einen Schutz des Rechts am eigenen Bilde ausgesprochen und damit im gewissen Umfange ein Persönlichkeitsrecht anerkannt. Der Fehler in Rietschels Ausführungen liegt also darin, daß er zunächst die Trennung vornimmt und erst auf den getrennten Teilen seine Theorie aufbaut. Diese Trennung ist von ihm offensichtlich zu dem Zwecke vorgenommen worden, um mit der Analogie aus § 12 BGB. arbeiten zu können. Allein dieser Versuch führt zu keinem befriedigenden Ergebnis, besonders da dann der zweite der getrennten Fälle fast schutzlos übrig bleibt. Diesen scheidet Rietschel noch einmal und kommt zu dem Schlusse, daß auch gegen die bloße indiskrete Veröffentlichung der photographischen Abbildung ein Schutzbedürfnis bestehe, daß jedoch im übrigen die Gewährung des Rechtsschutzes von einer Verletzung des Abgebildeten in seinen Interessen abhängig gemacht werden müsse.

---

lienwappens zu gelangen. Ich verwahre mich: Weil das geltende Recht einen Schutz gegen Mißbrauch des Namens, der Firma, des Warenzeichens gewährt, hat die Praxis einen gleichen Schutz gegen den Mißbrauch am eigenen Bilde anzuerkennen."

36) Zust.: Bewier, S. 30; v. Scanzoni, S. 52.

37) Es ist demnach unzutreffend, wenn Rietschel, S. 168, behauptet, das Interesse des Urbildes in beiden Fällen sei grundverschieden. Das Interesse ist beide Male Schutz der Persönlichkeit, gleichgültig, ob man die Persönlichkeit selbst als ein Recht auffassen will oder nicht.

Immerhin erkennt auch er an, daß nur ein gesetzliches Recht am eigenen Bilde ausreichend gegen Bildnismißbrauch zu schützen vermag[38]).

Damit nimmt Rietschel eine Mittelmeinung zwischen den Vertretern und den Gegnern des Rechts ein. Während die bisher genannten Schriftsteller wie Keyßner und Gareis für einen weitgehenden Schutz der Persönlichkeit eingetreten sind und die Ausnahmen des Rechts im einzelnen aufgeführt haben, begnügt sich Rietschel damit, einen allgemeinen Grundsatz aufzustellen und die Entscheidung im Einzelfalle dem richterlichen Ermessen zu überlassen[39]). Das berechtigte Interesse soll im Einzelfalle ausschlaggebend sein. Ein Schutz soll nur dann gewährt werden, „wenn ein Interesse des Urbildes verletzt wird, wobei es natürlich völlig gleichgültig ist, ob dies Interesse ein ideales oder rein vermögensrechtliches ist“[40]).

Zu dieser Auffassung gelangt Rietschel, weil er das Recht am eigenen Bilde als Persönlichkeitsrecht nicht anerkennt[41]). Nach seiner Auffassung kann es sich bei ihm nur um ein Gebilde des Naturrechts handeln, und es würde daher „eine unzulässige Verschleierung des Problems“ bedeuten, wollte man aus ihm als einem „selbstgeschaffenen Gesamtbegriff“ neue Rechtssätze herleiten.

Hierzu steht ein späterer Satz seiner Abhandlung im Widerspruch[42]). Dort meint er nämlich, daß bei der

---

[38]) Rietschel, S. 155.

[39]) Ähnlich Olshausen, S. 506: Stets wird das R. a. e. B. nur insoweit anerkannt werden dürfen, als es sich um die Verletzung sittlich berechtigter und deshalb vom Recht zu schützender Interessen handelt.

[40]) Rietschel, S. 173.

[41]) Rietschel, S. 154: Sowohl das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Gierke) wie das Individualrecht (Kohler) sind in dieser Gestalt (es ist ein Recht, dessen Gegenstand die Person bildet und das die gesamte Sphäre der Persönlichkeit als solcher gegen Eingriffe schützen soll) dem positiven Recht unbekannt, unsere Gesetzgebung weiß nichts von ihnen und auch von einer Anerkennung des Gewohnheitsrechtes kann nicht die Rede sein.

[42]) Zust. v. Scanzoni, S. 52.

Lösung des Problems „ein sehr subjektives Element, nämlich unser Rechtsgefühl" den Ausschlag gebe. Wenn Rietschel den Theorien, die mit dem Persönlichkeitsrechte arbeiten, den Vorwurf der Verschleierung des Problems macht, so dürfte sein Arbeiten mit dem Rechtsgefühl kaum zur Entschleierung beitragen und es dürfte verfehlt sein, neue Rechtssätze aus ihm herzuleiten [43]).

Als letzter aus der Reihe der Autoren, die sich für die Schaffung eines gesetzlichen Rechts am eigenen Bilde eingesetzt haben, sei Kohler genannt.

Während alle bisher genannten Schriftsteller einen Schutz in der Richtung verfechten, daß sie allgemein jede Vervielfältigung und Veröffentlichung eines menschlichen Bildes verboten wissen und nur unter Umständen als erlaubt zulassen wollen, vertritt Kohler die gegenteilige Ansicht.

Hatte Keyßner gesagt: „Jeder ist seines Bildes Herr", so soll nach Kohler kein Mensch berechtigt sein, die Abbildung seiner Person und die Vervielfältigung und Verbreitung dieser Abbildung zu untersagen. Ein Untersagungsrecht soll nur in Ausnahmefällen gegeben sein; denn „niemand hat ein ausschließliches Individualrecht auf seine Züge und seinen Habitus, und nur dann wird die Veröffentlichung seines Bildes in die Rechtssphäre der Person eingreifen, wenn sie in ungewöhnlicher, den Lebensverhältnissen widersprechender Weise stattfindet" [44]).

Demnach will es scheinen, als ob Kohler ein Gegner des Rechts am eigenen Bilde wäre. Tatsächlich ist er auch vielfach als solcher bezeichnet worden [45]).

---

[43]) Zust. v. Scanzoni, S. 52—53.

[44]) Kohler, Zur Konstruktion des Urheberrechts im Arch. f. bgl. Recht, Bd. 10, S. 294. Ähnlich in Autor- und industrierechtliche Abhandlungen: Ein R. a. e. B. in dem Sinne, daß niemand mein Bild gegen meinen Willen veröffentlichen darf, ist nicht anzuerkennen. Wer in der Öffentlichkeit lebt, muß es sich gefallen lassen, daß die Welt das Bedürfnis empfindet, sein Bild zu kennen und daß sie diesem Bedürfnis entspricht.

[45]) z. B. v. Scanzoni, S. 50.

Jedoch zu Unrecht; denn Kohler schränkt seine vorerwähnten Sätze selbst erheblich ein. Nach seiner Meinung kann die Veröffentlichung eines Bildes nie eine Verletzung des Urheberrechts sein, sondern nur eine Verletzung der Persönlichkeit. Aus dem Rechte der Persönlichkeit aber folgert er, daß durch die Veröffentlichung ihres Bildnisses die Person nicht beleidigt werden dürfe und auch solche Dinge nicht an die Öffentlichkeit gezerrt werden dürfen, welche zum „Internum des menschlichen Lebens" gehören.

Aus dieser Erwägung heraus läßt Kohler in einer ganzen Reihe von Fällen ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten gelten. Mit diesen weitgehenden Zugeständnissen hat Kohler aber praktisch das Recht am eigenen Bilde anerkannt [46]). In seinem „Eigenbild im Recht" nimmt er das Recht als bestehend hin [47]).

Dort bringt er auch bereits folgende gesetzliche Fassung in Vorschlag: „Die öffentliche Wiedergabe des menschlichen Bildes ist verboten, wenn sie in gesellschaftswidriger, kränkender oder herabsetzender Weise erfolgt" [48]).

Diese Fassung ist nicht glücklich gewählt. Die Ausdrücke gesellschaftswidrig, kränkend, herabsetzend sind viel zu dehnbar, als daß sie einen sicheren Schutz gewähren könnten. Die Auffassung v. Scanzonis [49]), Kohler habe mit seinem Vorschlage das gleiche Ziel erreicht, wie heute § 22 KSchG., indem seine Begriffe gesellschaftswidrig, kränkend und herabsetzend durch ihre Dehnbarkeit die Möglichkeit geboten hätten, darunter alle Verletzungen des Rechts am eigenen Bilde unterzubringen, ist nicht zu billigen. Gerade die Dehnbarkeit bringt einmal die Gefahr eines nicht ausreichenden Schutzes, zum anderen aber auch die der Überspannung der Begriffe mit sich. Immer würde es vom Ermessen des Richters abhängen, in der

---

[46]) Übereinstimmend: Letzel, S. 14; Schneickert, S. 169; Gareis, DJZ. 1902, S. 413; Dumont, S. 16.
[47]) Kohler, Eigenbild im Recht, S. 17.
[48]) Kohler, Eigenbild im Recht, S. 17.
[49]) v. Scanzoni, S. 50—51.

Wiedergabe und Veröffentlichung eines Bildes etwas „gesellschaftswidriges, kränkendes oder herabsetzendes“ zu erblicken. Wenn es auch nicht Zweck der Gesetzgebung sein kann, das Recht in starre Formen zu pressen, so soll sie doch zum mindesten ein Recht und das zu schützende Rechtsgut nach Möglichkeit genau umgrenzen. Eine solche Umgrenzung liegt aber keineswegs in der von Kohler vorgeschlagenen Fassung[50]).

Außer den erwähnten Schriftstellern haben sich eine ganze Reihe namhafter Juristen mit den vorliegenden Fragen beschäftigt. Hier wären vor allem Citron[51]) und Schneickert[52]) zu nennen. Auch sie leiten das Recht am eigenen Bilde aus dem Persönlichkeitsrechte ab, nur fassen sie wie Kohler im Gegensatz zu Keyßner insofern die Persönlichkeitsrechte enger, als sie nicht die Immaterialgüterrechte im Sinne Gierkes das Persönlichkeitsrecht mitumfassen lassen.

Aus den im einzelnen mehr oder weniger von einander abweichenden Auffassungen schälen sich, wie gezeigt, zwei Hauptrichtungen heraus: die eine verlangt ein besonderes gesetzlich anerkanntes Recht am eigenen Bilde. Die andere will nur einen unter gewissen Voraussetzungen abzuweisenden Eingriff in die Sphäre der Persönlichkeit anerkennen.

Die Gesetzgebung hat sich der ersten Richtung angeschlossen und lediglich im § 23 KSchG. Ausnahmen von dem Regelfalle zugelassen.

---

50) In der Kohlerschen Fassung kann übrigens nur eine weitere Bestätigung für die hier vertretene Auffassung gefunden werden, daß Kohler nicht zu den Gegnern des R. a. e. B. zu zählen ist.

51) Citron, DJZ. 1901, S. 67.

52) Schneickert, Annalen 1904, S. 169.

Das Recht am eigenen Bilde in der Rechtsprechung vor Schaffung des Kunstschutzgesetzes.

Anlaß zu den vorstehenden Abhandlungen haben vielfach die im folgenden kurz wiedergegebenen Entscheidungen der obersten Gerichte gegeben.

Bismarckfall.

In der auf den Tod des Fürsten Bismarck folgenden Nacht waren zwei Lichtbildner in das Sterbezimmer eingedrungen und hatten von der Leiche Bismarcks Blitzlichtaufnahmen zum Zwecke des Vertriebes der Abzüge gemacht. Die Angehörigen des Verstorbenen klagten auf Herausgabe bzw. auf Vernichtung der Negative.

Das Landgericht in Hamburg[1]) hat ein Persönlichkeitsrecht anerkannt und dementsprechend auch in der unbefugten Bildnisentnahme eine Verletzung dieses Rechts erblickt. Es geht davon aus, daß die Geltendmachung nicht etwa den Erben im rechtlichen Sinne, sondern als Familienangehörigen des Verstorbenen den nächsten Angehörigen zustehe[2]). Diese Auffassung des LG. ist bedenklich[3]). Wenn auch die Bedeutung

---

[1]) Mitgeteilt in G. R. u. U. 1900, S. 197.

[2]) G. R. u. U. 1900, S. 197: Es ist der Regel nach ein Eingriff in die Persönlichkeit der Hinterbliebenen, weil eine Verletzung ihres Pietätsgefühls, wenn man es unternimmt, ohne ihre Einwilligung ein Bildnis eines ihnen teuren Verstorbenen anzufertigen, um es der Öffentlichkeit zu übergeben.

[3]) Zust.: Keyßner, DJZ. 1898, S. 486; Kohler in G. R. u. U. 1900, S. 196.

der Entscheidung in der Schutzgewährung gegen die Bildnisentnahme eines Toten liegt, so dürfte doch die Begründung nicht zutreffen. Mit dem Tode endet zwar die Persönlichkeit, aber nicht vollkommen; es bleiben Reste bestehen[4]). Daraus folgt, daß sich auch die Bildnisentnahme nicht gegen die nächsten Angehörigen richtet, sondern gegen den Toten selbst. Die Angehörigen sind lediglich die Hüter dieses Rechts[5]).

Das landgerichtliche Urteil ist auf die Berufung der Beklagten abgeändert worden[6]). In der Begründung führt das hanseatische Oberlandesgericht aus, daß, wie den Angehörigen die Bestimmung darüber zustehe, ob vom Toten eine sogenannte Totenmaske genommen werden solle, in gleicher Weise den nächsten Angehörigen eines Verstorbenen das Recht der Bestimmung darüber zustehe, ob eine fotografische Aufnahme des Leichnams erfolgen solle.

Einen anderen Standpunkt hat dagegen das RG. eingenommen[7]). Es hat zwar ebenfalls wie die Vorinstanzen dem Klagebegehren stattgegeben, jedoch nicht unter Anerkennung eines Eingriffs in die persönlichen Rechte des Verstorbenen bzw. der nächsten Angehörigen. Die Entscheidung sieht vielmehr als wesent-

---

[4]) Dies ist z. B. auch in § 189 StGB. anerkannt, wonach die Beschimpfung des Andenkens eines Toten strafbar ist.

[5]) So schreibt auch Keyßner: Der strafbare Angriff ist nicht gegen die Person derer gerichtet, denen der Gesetzgeber den Schutz anvertraut hat, sondern gegen das Andenken des Verstorbenen. Auch Kohler G. R. u. U. 1900, S. 196: Allerdings erlischt das Persönlichkeitsrecht in seiner Hauptbedeutung mit dem Tode; allein es erlischt unter Hinterlassung eines Residuums, und dies geht auf die Hinterbliebenen über. Sie üben es aus als ihr Recht, aber sie üben es nicht aus als ihr ureigenes Recht, sondern als das ihnen überkommene Persönlichkeitsrecht des Erblassers. Zust. Fuld, Recht 1907, S. 436; a. a. Allfeld, Kom. S. 136; Diese Meinung beruht auf seiner Auffassung von der Stellung der Angehörigen, deren Interesse neben dem des Abgebildeten besteht und in diesen fortlebt als ein ihnen ureigenes Recht.

[6]) vgl. G. R. u. U. 1900, S. 209.

[7]) G. R. u. U. 1900, S. 203.

lich den Hausfriedensbruch an und knüpft daran die Folgerung, daß, da die Negative durch eine strafbare Handlung erlangt worden seien, der Anspruch auf Herausgabe begründet sei [8]).

Die Beweisführung des RG. bereitet, wie Kohler richtig hervorhebt, einige Enttäuschung [9]); denn die Negative sind nicht durch den Hausfriedensbruch, sondern nur bei Gelegenheit desselben erlangt. Für einen solchen Fall aber eine Herausgabepflicht anzuerkennen, scheint verfehlt [10]). Die Unrichtigkeit der reichsgerichtlichen Auffassung ergibt sich besonders klar, wenn man aus dem Tatbestand den Hausfriedensbruch fortläßt und unterstellt, daß die Lichtbildner die Aufnahme von außen her durch das Fenster des Sterbezimmers bewirkt hätten. Für diesen Fall hätte das Reichsgericht die Kläger mit ihrer Klage abweisen müssen. Maßgebend ist, daß das RG. damals ein selbständiges Recht der Angehörigen am Bilde eines Verstorbenen nicht anerkannt hat. Die Entscheidung dieser Frage war aber für den Tatbestand maßgebend. Sie hatte nichts mit der Frage des Hausfriedensbruches zu tun.

---

[8]) RGZ. 45, S. 170: Es ist mit dem natürlichen Rechtsgefühl unvereinbar, daß jemand das unangefochten behält, was er durch eine widerrechtliche Handlung erlangt und dem durch dieselbe in seinen Rechten Verletzten entzogen hat. Hier handelt es sich darum, daß die beiden Beklagten mittels eines Hausfriedensbruches gegen den Willen der Kläger in dasjenige Zimmer eingedrungen sind, in welchem diese die Leiche ihres Vaters aufbewahrten, und damit das Hausrecht, das den Klägern seit dem Tode ihres Vaters zur Ansehung dieses Zimmers zustand, verletzt und diese Gelegenheit benutzt haben, um die fotografische Aufnahme eines Teiles des Zimmers mit der darin ruhenden Leiche herzustellen. Die Kläger haben den Beklagten gegenüber ein Recht darauf, daß dieses Ergebnis wieder rückgängig gemacht werde.

[9]) Kohler, G. R. u. U. 1900, S. 208.

[10]) Zust.: v. Collenberg, S. 45—48; König, S. 18; Bewier, S. 12; vor allem Kohlers vernichtende Kritik, Eigenbild, S. 12; Cohn, S. 55: Das Reichsgericht verwechselt hier die Rechtswidrigkeit der Gelegenheit mit der Rechtswidrigkeit des Erlangten; Gareis, Gutachten, S. 6; DJZ. 1907, S. 413.

Mit der eingehenden Erörterung dieser Frage hat das RG. die Beantwortung der ersten umgangen[11]).

Eine haltbare Begründung der reichsgerichtlichen Entscheidung ließ sich nur dann geben, wenn ein Recht am eigenen Bilde, also ein Persönlichkeitsrecht und dessen Fortbestehen nach dem Tode anerkannt wurde. Selbst Gareis, der in den Bestimmungen des Strafgesetzbuches einen ausreichenden Schutz des Rechts am eigenen Bilde findet, räumt dies ein und meint, daß mit der Betonung des Hausfriedensbruches nicht der Kern der Frage getroffen werde[12]). Wenn daher das Reichsgericht auf dem Umwege über den Hausfriedensbruch den Schutz des Rechts am eigenen Bilde zur Geltung bringt, so dient es mit der Entscheidung nur dem allgemeinen Rechtsbewußtsein und hat dasjenige zum Ausdruck gebracht, was heute durch die §§ 22 und 37 KSchG. klar und bestimmt ausgesprochen ist.

Der Entscheidung in RGSt. 33, S. 395 ff. liegt folgender Sachverhalt zu Grunde: Ein Herr hatte bei einem Lichtbildner die Aufnahme einer Dame bestellt. Später hat er die Aufnahme vervielfältigen lassen und die Bilder zu Reklamezwecken verwertet. Das RG. hat der Dame in seinem Urteile keinen Schutz gewährt, indem es ihr ein Recht am eigenen Bilde nicht zuerkannt hat. Durch die Bestellung der Aufnahme habe der Herr nur Rechte für sich erworben, und zwar das Recht auf Herstellung und Lieferung des Bildes der Dame, die nur als Modell zu betrachten sei und der deshalb keinerlei Rechte erwachsen seien. Nach § 7 des Gesetzes vom 10. 1. 1876 gehe das Urheberrecht auf den Besteller über. Der Gesetzgeber sei davon ausgegangen, daß in der Regel der Besteller und Abgebildete identisch seien. „Mag nun auch diese Erwägung für zahlreiche Fälle nicht zutreffen, so bleibt doch

---

[11]) Kohler, G. R. u. U. 1900, S. 201: Was also die Hauptsache ist, wird vom RG. mit Stillschweigen berührt und die Nebensache wird zur Hauptsache erhoben und in unrichtige Beleuchtung gestellt.

[12]) Gareis, 26. JT., Gutachten, S. 7.

für die Auslegung des § 7 immer entscheidend, daß der Gesetzgeber erkennbar nur den Besteller in dem allgemeinen gebräuchlichen Sinne dieses Wortes seinen Rechtsschutz habe gewähren wollen, nicht aber dem Porträtierten selbständig."

Aus dieser Entscheidung geht am klarsten der ungenügende gesetzliche Schutz des Abgebildeten gegen unbefugte Verbreitung und Veröffentlichung seines Bildes hervor. In ihr ist das Vorhandensein des Rechtes völlig verneint worden. Da aber das RG. außerdem ein allgemeines Persönlichkeitsrecht in dauernder Rechtsprechung verneint hat, war daher vor Schaffung des Kunstschutzgesetzes der Abgebildete schutzlos für den Fall, daß er nicht zugleich Besteller der Aufnahme war. Er war der Willkür und Laune des Bestellers ausgeliefert. Der Fehler lag in den Gesetzen vom 9. 1. bzw. 10. 1. 1876. Die Bestimmungen dieser Gesetze waren verunglückt, weil sie dem Abgebildeten fast keinen Schutz gewährten. Sie versagten nicht nur in dem vorliegenden Falle, sondern auch in den Fällen, in denen eine Bestellung des angefertigten Bildes nicht vorlag, also nicht nur, wenn jemand ohne seine Einwilligung abgebildet war, sondern auch dann, wenn er aus Gefälligkeit oder gegen Entgelt dem Maler oder Fotografen als Modell gesessen hatte[13]).

Bekannt und viel in der Literatur besprochen ist der der Entscheidung RGSt. Bd. 3, S. 434 zu Grunde liegende Fall: Im Ostseebad Kranz hatte ein Lichtbildner eine Dame im Badeanzug fotografiert. Von dieser Aufnahme hatte er Vervielfältigungen anfertigen und diese auf Briefbeschwerern anbringen lassen. Der Klage der Dame auf Unterlassung der Verbreitung hat das RG. etwa mit folgender Begründung entsprochen: Durch das Ausstellen und das Verkaufen

[13]) Den Fehler der genannten gesetzlichen Bestimmungen hebt Rietschel, S. 151, treffend hervor: Statt anzuerkennen, daß der Porträtierte ein Interesse an seinem Bilde besitzt, das vom Interesse des Künstlers an seiner Schöpfung grundverschieden ist und deshalb eines gesetzlichen Schutzes bedarf, glaubte man mit einem Übergang des künstlerischen Nachbildungsrechtes aushelfen zu können.

der mit dem Bildnis der Dame versehenen Briefbeschwerer mache sich der Lichtbildner der Beleidigung schuldig, weil dadurch bei Dritten der Eindruck hervorgerufen werde, daß sich die Dame freiwillig in jenem Anzuge habe abbilden lassen und daß die Gegenstände mit ihrer Einwilligung vertrieben würden. Das Hervorrufen dieser Annahme sei aber eine die Frauenehre dieser Dame verletzende Handlung.

Aus dem gleichen Gesichtspunkte erfolgte die Verurteilung eines Privatdetektivs [14]). Eine eifersüchtige Ehefrau hatte eine durchaus unbescholtene Verkäuferin im Verdacht, in unerlaubtem Verkehr mit dem Ehemann zu stehen. Der Detektiv machte von der Verkäuferin heimlich eine Aufnahme zur Verwendung im Scheidungsprozeß. Auch hier sah das Gericht den Tatbestand einer Beleidigung als gegeben an, weil die Verkäuferin durch die Vorzeigung der Aufnahme als eine Person hingestellt werde, der ein Ehebruch zuzutrauen sei.

Sowohl die Begründung des reichsgerichtlichen als auch die des oberlandesgerichtlichen Urteils vermögen nicht zu befriedigen [15]); denn in keinem der Fälle liegt in der Bildnisentnahme selbst eine Beleidigung. Selbst unter Berücksichtigung der damaligen Verhältnisse kann in dem Fotografieren keine strafbare Handlung erblickt werden. Zum mindesten aber erscheinen die Begründungen beider Urteile als gesucht. Zweckmäßiger wäre es gewesen, den Betroffenen mit der Anerkennung eines Rechts am eigenen Bilde zum nachgesuchten Schutze zu verhelfen.

---

[14]) OLG. Hamburg vom 20. 11. 1900, mitgeteilt von Keyßner, 26. DJT., Gutachten, S. 78 ff.

[15]) Zust. König, S. 17.

Die Entstehungsgeschichte des § 22 KSchG.

Die Gesetze vom 9. 1. 1876 betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und vom 10. 1. 1876 betr. den Schutz der Fotografie gegen unbefugte Nachbildung bedeuteten fast keinen Schutz des Abgebildeten gegen Verbreitungen und Veröffentlichungen seines Bildes wider seinen Willen. Die Bestimmungen gingen einmal über das Maß des Gebotenen hinaus, soweit sie dem Urheber das Urheberrecht nahmen und es auf den Besteller übergehen ließen, zum anderen blieben sie hinter dem Maß des Gebotenen zurück, soweit sie den Abgebildeten, der nicht mit dem Besteller personengleich war, schutzlos ließen. Diese Mängel traten besonders in den besprochenen Entscheidungen hervor. Es machte sich daher bald ein Streben nach einem neuen, allen Anforderungen gerecht werdenden Gesetze bemerkbar.

Es spielte daher im Entwurfe zu einem neuen Kunstschutzgesetz naturgemäß die Frage des Rechts am eigenen Bilde eine hervorragende Rolle[1]. Bei dem Streit um die Anerkennung oder Ablehnung des Rechts trugen endlich die Vertreter des Rechts den

---

[1]) Die Motive begründen die Anerkennung des Rechts im heutigen § 22 KSchG. folgendermaßen: „Neben dem Rechte des Bestellers bedarf aber noch die Frage der Lösung, ob und wieweit ein Rechtsschutz gegen die unbefugte Verwertung von Bildnissen zu Gunsten der abgebildeten Person notwendig und durchführbar ist. ... Außerhalb des Falles des bestellten Bildnisses fehlt es überhaupt an einer Vorschrift zum Schutze des Abgebildeten. Dieser Rechtszustand, der noch zu Ungunsten des Abgebildeten verschoben wird, wenn das Urheberrecht nicht mehr auf den Besteller übergehen soll, erscheint mit der allgemeinen Rechtsordnung und der Achtung, welche die Persönlichkeit beanspruchen darf, nicht vereinbar. Der Entwurf wird deshalb grundsätzlich die Verbreitung und die öffentliche Schaustellung von Bildnissen an die Einwilligung des

Sieg davon. Das Recht am eigenen Bilde fand im § 22 KSchG. seine gesetzliche Anerkennung [2]).

Die Aufnahme des Rechts in das Gesetz vom 9. 1. 1907 entspricht nicht ganz seinem Wesen. Wie schon hervorgehoben, ist das Recht am eigenen Bilde, ähnlich wie das Namensrecht aus § 12 BGB., ein Ausfluß des Rechts der Persönlichkeit und hat in dieser Eigenschaft mit dem Urheberrechte nichts zu tun [3]). Daß es gleichwohl in das Kunstschutzgesetz aufgenommen worden ist, ergibt sich aus folgender Überlegung: Bei dem Recht am eigenen Bilde handelt es sich um eine Befugnis, die der Abgebildete gegenüber dem Bildnisinhaber sowie dem Künstlerurheber hinsichtlich der Veröffentlichung und Verbreitung

---

Abgebildeten knüpfen. Es soll hierbei keinen Unterschied machen, ob das Bildnis auf Bestellung oder ohne solche hergestellt ist."

Gegenüber dieser Regierungsvorlage machte die Kommission insofern eine Einschränkung, als sie die Verbreitung und Schaustellung des Bildnisses einer Person nur dann für unzulässig erklären wollte, wenn dadurch ein berechtigtes Interesse verletzt werde (vgl. Kommissionsbericht S. 15).

Von der Regierungsseite wurde dagegen erwidert: „... Wenn der Antrag zu 1) als allgemeine Voraussetzung für den Schutz des Abgebildeten die Verletzung eines berechtigten Interesses fordere, so sei zu bemerken, daß eine solche Vorschrift in der Praxis zu Schwierigkeiten führen und den Schutz in vielen Fällen illusorisch machen werde. An Stelle des Interessenprinzips gehe die Vorlage zunächst grundsätzlich davon aus, daß die Verbreitung usw. eines Bildnisses ohne Einwilligung des Abgebildeten unzulässig ist."

[2]) Die Auffassung Müllers, S. 99, das Recht am eigenen Bilde sei im § 18 Abs. 2 KSchG. im Zusammenhang mit § 22 KSchG. behandelt, kann nur verwirrend wirken. Im Falle des § 18 Abs. 2 KSchG. braucht es sich überhaupt nicht um ein Bild des Bestellers zu handeln. Das Recht am eigenen Bilde ist ein absolutes Persönlichkeitsrecht, das seine verbietende Wirkung gegen jeden äußert, während es sich in § 18 Abs. 2 nicht um die Begründung eines absoluten Rechtes des Bestellers, sondern nur um eine Einschränkung des Urheberrechts eines anderen handelt. So ebenfalls Riezler, S. 434.

[3]) Hillig, S. 46.

seines Bildes hat. In der Regel wird sich diese Befugnis dem Künstlerurheber gegenüber auswirken. Der Zweck des Rechts am eigenen Bilde ist demnach hauptsächlich darauf gerichtet, einen Ausgleich der berechtigten Interessen zwischen dem Urheber und dem Abgebildeten zu schaffen. Insofern geht auch der Bildnisschutz den Urheber an, als auch er seine eigene Schöpfung nicht entgegen dem Willen des Abgebildeten verbreiten oder öffentlich zur Schau stellen darf, es sei denn, daß eine der Ausnahmen des § 23 KSchG. vorliegt. Damit erklärt sich die Aufnahme des Rechts am eigenen Bilde in das Kunstschutzgesetz.

§ 22 KSchG.

„Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet und öffentlich zur Schau gestellt werden.“

Damit ist ganz allgemein ein Verbietungsrecht des Abgebildeten in dem Sinne anerkannt, daß er jeder ohne seine Einwilligung erfolgten Verbreitung und Schaustellung seines Bildes widersprechen, nicht aber gegen die Bildnisanfertigung selbst etwas einwenden kann.

So eindeutig die Bestimmung des § 22 KSchG. zunächst erscheinen mag, so sehr bildet sie noch heute Gegenstand eines lebhaften Streites. Dieser Streit setzt bereits bei dem Begriff des Bildnisses ein.

Nach der Begründung zum Entwurf [1]) und nach Allfeld [2]) sind unter Bildnissen nur „solche Bilder zu verstehen, welche den Zweck haben, eine Person in ihrer wirklichen, dem Leben entsprechenden Erscheinung darzustellen“. An dieser Begriffsbestimmung nimmt v. Scanzoni [3]) Anstoß, indem er in Übereinstimmung mit Osterrieth [4]) unter einem Bildnis ein Werk verstehen will, dessen Gegenstand die Darstellung einer bestimmten Person bezweckt. Unter einem Bild kann nach v. Scanzonis Auffassung nur eine graphische Darstellung verstanden werden, während das Werk auch plastische Darstellungen umfaßt. Diese Unterscheidung ist zwar richtig, trotzdem ist sie so unerheblich, daß sie nicht einer ausdrücklichen Erwähnung bedarf. Die Gesetzgeber und auch Allfeld werden bei Schaffung der Begriffsbestimmung des Bildes dieses

---

[1]) Begründung, Steno-Ber., S. 1541.
[2]) Allfeld, S. 131.
[3]) v. Scanzoni, S. 25.
[4]) Osterrieth, S. 169.

nicht auf das „Bild“, die graphische Darstellung, haben beschränken wollen, vielmehr werden auch sie als Bildnis im Sinne des § 22 KSchG. jeden die Darstellung eines bestimmten Menschen erreichenden Gegenstand angesehen haben werden.

In weit höherem Maße bedenklich erscheint jedoch die in der Begründung und auch von Allfeld zu starke Betonung des Zweckes der Darstellung, auf den es auch die weitaus größte Mehrzahl der anderen Schriftsteller abstellt[5]). Sie alle wollen den Identifizierungszweck als dem Bildnisse wesentlich in die Begriffsbestimmung aufnehmen.

Zwar wird regelmäßig der Künstler und der Lichtbildner mit seinem Werk bezwecken, daß der Beschauer eine bestimmte Person im Bilde betrachtet, sie also identifiziert. Gleichwohl ist die herrschende Meinung nicht zu billigen. Auf den Zweck kann es allein und entscheidend nicht ankommen[6]).

Der Zweck des Bildes muß aus der Begriffsbestimmung ausscheiden; denn die praktische Folge wäre, daß ein Bild aufhört, Bildnis zu sein, wenn es nicht mehr dem Identifizierungszwecke dient. Es könnte das Bild einer bekannten Persönlichkeit zu Reklamezwecken an Anschlagsäulen, auf Zigarrenkisten oder in ähnlicher Weise benutzt werden, ohne daß dem Abgebildeten die Möglichkeit gegeben wäre, gegen die Verbreitung bzw. öffentliche Schaustellung Einspruch zu erheben, da das Bild nicht mehr der Identifizierung

---

[5]) Osterrieth, S. 169: Unter einem Bildnisse ist ein Werk zu verstehen, dessen Gegenstand die Darstellung einer bestimmten Person ist, und dessen Zweck dahin geht, diese Person zu identifizieren. Ähnlich Müller, S. 122: ... die Darstellung bestimmt ist, eine bestimmte Person zu indentifizieren, daß also das Werk den Zweck hat, der Öffentlichkeit die Kenntnis der Person im Bilde zu vermitteln. Ähnlich weiter Allfeld, S. 131; v. Scanzoni, S. 25; Letzel, S. 26, und RGZ. 103, S. 319.

[6]) Eckert, S. 79: Allein dieser Zweck ist nichts, was dem Bilde so inne wohnte, als daß es ebensogut dieses ursprünglichen Zweckes entkleidet und zu irgendeinem anderen Zwecke verwendet werden könnte.

der Person, sondern vielmehr der Reklame dient[7]). Daß diese Folge nicht im Sinne des Gesetzgebers liegt, wird auch die herrschende Lehre anerkennen müssen. Auch die von v. Scanzoni[8]) gemachte Einschränkung, daß ein Bildnis nur ein Werk sei, welches „im Sinne des Darstellers" den Zweck verfolge, eine Person zu identifizieren, vermag nicht zu befriedigen. Gesetzt den Fall, der Maler hatte bei Schaffung des Bildes keine Identifizierungsabsicht, später wird aber das Bild zur Identifizierung benutzt[9]). Nach v. Scanzoni würde man nicht von einem Bildnis sprechen können; denn „im Sinne des Darstellers" hatte das Bild keinen Identifizierungszweck.

Im übrigen dürfte es auch in der Praxis oftmals Schwierigkeiten bereiten, mit Sicherheit festzustellen, ob der Künstler bei Schaffung des Werkes einen Identifizierungszweck verfolgt hat. Man denke an den berühmten „Bismarck" von Lenbach. Bei diesem Bilde kam es dem Maler wohl nicht so sehr darauf an, die Person des Fürsten von Bismarck darzustellen, als vielmehr darauf, durch die Darstellung der Züge dieses gewaltigen Menschen einen Charakterkopf zu schaffen, also den Charakter von Bismarcks in dem Bilde zu lebendigem Ausdruck zu bringen. Diese Absicht des Künstlers ging weit über den Identifizierungszweck hinaus.

Oder etwa ein Maler verwendet das ihm bekannte Bild einer bestimmten Person als zu Reklamezwecken

---

7) Ein treffendes Beispiel bringt Dumont, S. 26: Hat jemand ein Gemälde einer Person gefertigt, so könnte er beispielsweise sagen, ein Identifizierungszweck liegt hier nicht vor, es handelt sich nur um eine ideale Verkörperung einer Gefühlsstimmung wie Sehnsucht; ein solches Bild kann ja einem höheren Interesse der Kunst dienen, aber wie, wenn man ein höheres Interesse der Kunst nicht als vorliegend erachtet?

8) v. Scanzoni, S. 38.

9) Eckert, S. 80: Ein Maler hat die Züge einer Person auf einem Kunstwerk verwandt. Die Angehörigen des vielleicht Verstorbenen erwerben das Bild als das beste Bildnis, das von ihm vorhanden ist. Oder der Abgebildete wird steckbrieflich verfolgt, und die Polizei vervielfältigt zu diesem Zwecke das Kunstwerk.

besonders geeignet. Sollte dem Abgebildeten in solchen Fällen kein Schutz aus § 22 KSchG. erwachsen, weil dem Künstler bei Schaffung des Bildes die Identifizierungsabsicht gefehlt hat?

Es ergibt sich daher, daß einerseits die Grenzen des Identifizierungszweckes flüssig sind, daß aber andererseits die strenge Anlehnung an die von der herrschenden Meinung gebilligte Begriffsbestimmung zu unhaltbaren praktischen Ergebnissen führen kann und muß.

Um zu einer klaren und allen berechtigten Interessen gerecht werdenden Begriffsbestimmung des Bildnisses im Sinne des § 22 KSchG. zu gelangen, muß vom Ursprung und Zweck dieser Bestimmung ausgegangen werden. § 22 KSchG. ist dem Kampf um das Recht am eigenen Bilde entsprungen. Mit seiner Anerkennung wurde der Schutz der abgebildeten Person gegen willkürliche Veröffentlichungen und Verbreitungen ihres Bildes bezweckt. Die Entscheidung darüber, ob das Bild verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden darf, ist damit in den Willen des Abgebildeten gelegt. Nicht der Wille des Urhebers, sondern der des Abgebildeten soll für die Frage der Zulässigkeit der Veröffentlichung maßgebend sein. Der Willensfreiheit des Abgebildeten würde man aber dann eine ganz erhebliche Schranke setzen, wenn man den Bildnisbegriff so eng, wie es die herrschende Lehre will, auslegen wollte; denn gerade in den Fällen, in denen das Bildnis vom Urheber nicht mit dem Zwecke der Identifizierung geschaffen worden ist, wird das Interesse des Abgebildeten an der Verhinderung der Verbreitung besonders groß sein. Wenn schon der Abgebildete mit der Veröffentlichung seines Bildes grundsätzlich nicht einverstanden ist, wird er es umsoweniger sein, wenn die Darstellung seiner Person etwa zur Reklame für eine Zahnpasta dienen soll.

Aus diesem Grunde ist es mit dem Sinn und Zweck des § 22 KSchG. unvereinbar, den Begriff des Bildnisses dahin zu bestimmen, daß es mit der Absicht der Identifizierung geschaffen sein muß. Dem Abge-

bildeten ist es gleichgültig, welche Zwecke und Absichten den schaffenden Künstler bei der Abbildung geleitet haben [10]).

Gegenüber der hier vertretenen Auffassung wird die herrschende Lehre den Einwand erheben, daß derjenige, dem ein vom Künstler geschaffenes Bild nur zufällig ähnelt, sich auf § 22 KSchG. berufen und die Verbreitung oder öffentliche Schaustellung untersagen könne, obwohl er dem Künstler nicht als Modell gedient habe [11]).

Allein hier ist die Grenze der Anwendbarkeit des § 22 KSchG. Wo nur eine zufällige Ähnlichkeit mit dem Urbilde vorliegt, vermag dieses nicht ein Recht aus § 22 KSchG. herzuleiten. Erforderlich ist, daß sich der Urheber bei der Herstellung des Werkes bewußt gewesen ist, die äußere Erscheinung einer bestimmten Person wiederzugeben [12]). Das ist aber bei einem Bilde, welches nur zufällig einer Person ähnelt, nicht der Fall.

---

[10]) Zust.: Marwitz, S. 164; Pinzger, S. 120; Eckert, S. 79; Dumont, S. 27—29; Wandrey, S. 8. Im übrigen zieht Osterrieth aus dem von ihm für den Bildnisbegriff geforderten Identifizierungszweck die Folgen: Er erblickt in den Bestimmungen des § 23 Ziff. 2 u. 3 KSchG. nur Anwendungsfälle eines in § 22 KSchG. enthaltenen Grundsatzes, der in Wirklichkeit über diese beiden Bestimmungen hinaus reichen soll: „Es kann somit auch ein reines Figurenbild, das keinen Vorgang im Sinne des § 23 Ziff. 3 darstellt und bei dem nicht das landschaftliche oder örtliche Milieu die Hauptsache ist, nicht als Bildnis angesehen werden, sofern das Bild nicht dem Zwecke der Identifizierung der dargestellten Person dient.“ (S. 170.) Mit einer derart einengenden Gesetzesauslegung wäre eine große Rechtsunsicherheit verbunden. Gerade das wollte der Gesetzgeber vermeiden. Wenn auch das landschaftliche Milieu überwiegt, wie dies z. B. bei historischen Bildern der Fall ist, so enthalten diese doch immer Bildnisse von bestimmten Personen. Mit Recht sagt daher Eckert: § 23 Ziff. 2 u. 3 KSchG. enthalten nicht die Bestätigung eines über sie hinausreichenden, in § 22 KSchG. enthaltenen Grundsatzes, sondern Ausnahmen von der Regel des § 22 (S. 82).

[11]) So z. B. Schuster, Allg. Österr. GZtg., S. 205, obwohl grundsätzlich Gegner des R. a. e. B.

[12]) Zust.: Pintzger, S. 121; Eckert, S. 83.

Anders gestaltet sich natürlich der Fall, wenn das zufällig ähnliche Bild mit dem Namen der zufällig ähnlichen Person versehen wird. In einem solchen Falle, so meinen Osterrieth und Marwitz [13]), sei gegen die Anwendung des § 22 KSchG. nichts einzuwenden. Eine solche Gleichstellung eines angeblichen Bildnisses mit einem wirklichen Bilde hätte allerdings für sich, daß es für den durch die Verbreitung oder Schaustellung Betroffenen gleichgültig ist, ob die Ähnlichkeit des Bildes mit seiner Erscheinung auf Zufall oder Absicht beruht.

Gleichwohl ist diese Auffassung nicht richtig. Die Verbreitung eines Bildes, das zufällig eine täuschende Ähnlichkeit mit einer anderen Person hat, bringt keine Rechtsverletzung gegenüber der zufällig ähnlichen Person mit sich, wohl aber die Tatsache, daß der Name der anderen Person darunter gesetzt wird. Der Anspruch hieraus kann sich nur gegen die rechtsverletzende Tatsache richten, d. h. gegen den Mißbrauch des Namens. Für die Anwendung des § 12 BGB. ist nicht nur dann Raum, wenn sich jemand den Namen einer anderen Person als seinen eigenen beilegt, sondern auch dann, wenn jemand den Namen einer Person in irreführender Weise zur Bezeichnung eines Dritten verwendet. Wie nach herrschender Ansicht auch der Fall unter § 12 BGB. fällt, daß jemand in einem Theaterstück den Namen eines anderen benutzt, so muß die Anwendung des § 12 BGB. auch dann gegeben sein, wenn jemand den Namen einer anderen Person unter das Bild eines Dritten setzt. Es handelt sich also in einem solchen Falle in Wahrheit nicht um den Mißbrauch eines Bildnisses, sondern um den eines Namens.

Andererseits läßt sich der herrschenden Lehre gegenüber der Vorwurf machen, daß ein Bildnis, sofern es nur dem Identifizierungszweck dient, auch dann gegeben ist, wenn es mit der abgebildeten Person

[13]) Osterrieth, S. 170: Den Bildnischarakter würde es höchstens dadurch erwerben, daß der Name der anderen Person darunter gesetzt würde. Marwitz, S. 165.

keine oder doch nur so geringe Ähnlichkeit besitzt, daß der Abgebildete nicht zu erkennen ist. Diese Ansicht wird auch von Letzel folgerichtig ausgesprochen [14]. v. Scanzoni [15]) macht allerdings insofern eine Einschränkung, als er verlangt, daß die Identifizierung, welche beabsichtigt war, auch erreicht werden muß.

Auch hier ist ein Grenzfall für die Anwendbarkeit des § 22 KSchG. gegeben. Da das Bildnis „die Wiedergabe der dem Künstler gewordenen Erscheinung“ [16]) ist, — entgegen der Ansicht der Begründung des Gesetzes, daß das Bildnis die Darstellung der Person in ihrer wirklichen, dem Leben entsprechenden Erscheinung ist —, so ergibt sich daraus die Folgerung, daß die größere oder geringere Ähnlichkeit mit dem Abgebildeten für die Entscheidung der Frage, ob es sich um ein Bildnis handelt, nicht allein ausschlaggebend sein kann. Immerhin muß aber dann, wenn das Bildnis überhaupt keine Ähnlichkeit mit dem Abgebildeten besitzt [17]), gesagt werden, daß selbst dann ein Bildnis nicht vorhanden ist, wenn es die für den Künstler wesentliche Erscheinungsform wiedergibt.

Die Grenze des Bildnisbegriffes liegt also in der Erkennbarkeit. Ist im Bilde die dargestellte Person nicht mehr erkennbar, so ist ein Bildnis nicht vorhanden. In dieser Auffassung liegt ein Vorzug gegenüber der herrschenden Lehre, die mit Rücksicht auf den geforderten Identifizierungszweck auch solche Nachbildungen als Bildnisse im Sinne des § 22 KSchG. anerkennen muß, die dem Abgebildeten vollkommen unähnlich sind, aber doch mit dem Zwecke der Identifizierung geschaffen worden sind [18]).

Das Reichsgericht ist in seiner Rechtsprechung der

---

14) Letzel, S. 26.
15) v. Scanzoni, S. 25.
16) Hoffmann, G. R. u. U. 1919, S. 111.
17) Einen Fall, den man entgegen der Auffassung von Dumont, S. 70, sehr wohl denken kann. Man denke z. B. an kubistische Darstellungen von Personen.
18) Wandrey, S. 10: Notwendige Voraussetzung des Bildnisschutzes darf vielmehr lediglich die Erkennbarkeit der Abbildung als diejenige einer bestimmten Person sein.

herrschenden Lehre gefolgt. In Band 103, S. 319 hat es einem Filmschauspieler, der zusammen mit der Filmschauspielerin Asta Nielsen auf einer öffentlich verbreiteten Postkarte abgebildet war, den Bildnisschutz versagt. Es wird ausgeführt, daß von einem Bildnis im Sinne des Gesetzes nur dann gesprochen werden könne, wenn die Darstellung den Zweck verfolge, eine Person in ihrer dem Leben nachgebildeten Erscheinung dem Beschauer vor Augen zu führen und das Aussehen, wie es gerade dieser bestimmten Person eigen ist, im Bilde wiederzugeben.

Diese Entscheidung des Reichsgerichts ist nicht zu billigen, weil sie zu starkes Gewicht auf den Zweck der Darstellung legt[19]). Die einengende Auslegung, die das Reichsgericht dem § 22 KSchG. gibt, ist durch den Wortlaut des Gesetzes nicht gerechtfertigt. Das Reichsgericht hat übersehen, daß das Bildnis einer Person ganz allgemein geschützt werden soll. Ist das aber der Fall, so bestehen keine Bedenken, die Darstellung eines Schauspielers in Kostüm und Maske als sein Bildnis anzusehen. „Der Bühnenkünstler in Tracht und Maske ist für den erfahrenen Theaterbesucher als Persönlichkeit wohl erkennbar, er ist nicht eine, sondern eine individuelle Verkörperung der bestimmten Gestalt der Dichtung[20]). Mit Recht weisen Pinzger und Wandrey darauf hin, daß die Ansicht des Reichsgerichts den Statisten schützen, den berühmten Schauspieler aber schutzlos lassen würde.

Eine weitere Streitfrage ist, die Darstellung welcher Körperteile für die Erfüllung des Bildnisbegriffes erforderlich ist[21]). Erkennt man lediglich die Bilder von Köpfen als Bildnisse an, so besteht für denjenigen, bei dem nicht der Kopf, sondern ein anderer Körperteil oder gar der ganze Körper mit Aus-

---

[19]) Zust. Pinzger, S. 120.
[20]) Pinzger, S. 122.
[21]) Diese Frage mag zunächst überflüssig erscheinen. Sie ist es aber nicht und ist zu großer Bedeutung anläßlich der Abbildung einzelner erkrankter und anormaler Körperteile in medizinischen Fachzeitschriften gelangt.

nahme des Gesichts zur Darstellung gelangt ist, keine Möglichkeit, einer Veröffentlichung der abgebildeten Körperteile auf medizinischen Ausstellungen oder in Fachzeitschriften zu widersprechen. Nach den Motiven tragen nur solche Bilder den Charakter von Bildnissen, die den Zweck haben, „eine Person in ihrer wirklichen, dem Leben entsprechenden Erscheinung“[22]) darzustellen. Daraus wird von der herrschenden Lehre in Übereinstimmung von Fuld[23]), Osterrieth[24]), Allfeld[25]), Müller[26]) und Letzel[27]) gefolgert, daß, weil die Erscheinung einer Person hauptsächlich durch ihre Gesichtszüge bestimmt wird, die Abbildung anderer Körperteile, wie etwa die einer Hand, kein Bildnis im Sinne des § 22 KSchG. sei.

Interessant erscheinen zu dieser Frage die Ausführungen Königs[28]). Da im Gegensatz zu den Gesichtszügen durch einen Arm oder ein Bein ein Mensch niemals in der Art individualisiert werden könne, daß er durch das Abbild dieser Körperteile in einer für jeden Dritten erkennbaren Weise aus der großen Masse der anderen Menschen herausgehoben wird, stelle die Darstellung anderer Körperteile als des Gesichts mit oder ohne Bild des übrigen Körpers kein Bildnis dar.

Einen vermittelnden Standpunkt nimmt Schneickert[29]) ein. Grundsätzlich wird nach seiner Ansicht nur der Kopf, das Gesicht des einzelnen Menschen, eine zweifelsfreie Unterscheidung von anderen Menschen ermöglichen. Immerhin gibt auch er zu, daß es noch andere äußerlich sichtbare Merkmale geben kann, die den einzelnen Menschen individualisieren. Gleichwohl meint er dann aber, daß solche Unterscheidungsmerkmale auch nur in Verbindung mit dem Kopfe eines Menschen eine zweifelsfreie Identitätsfeststellung ge-

[22]) Stenogr. Berichte, S. 1541.
[23]) Fuld, § 22 Anm. II, 1.
[24]) Osterrieth, S. 270, Bem. I.
[25]) Allfeld, S. 131.
[26]) Müller, S. 128—129.
[27]) Letzel, S. 26.
[28]) König, S. 37.
[29]) Schneickert, Annalen 1904, S. 170.

statteten. Aus diesem Grunde lehnt er die Anerkennung der Darstellung anderer Körperteile als des Kopfes als Bildnis ab.

Eine andere Auffassung vertritt v. Collenberg[30]. Er billigt die herrschende Meinung, will aber auch in einer solchen Darstellung einer Person ein Bildnis erblicken, bei der das Gesicht vom Beschauer abgewandt oder nicht erkennbar ist[31].

Die herrschende Lehre kann auch in dieser Frage nicht gebilligt werden. Will sie schon ein Bildnis anerkennen, wenn zwar der Kopf abgebildet ist, jedoch die Gesichtszüge nicht erkennbar sind, so ist nicht einzusehen, weshalb nicht auch die Darstellungen anderer Körperteile als die der Gesichtszüge den Begriff des Bildnisses erfüllen sollen. Es soll nicht bestritten werden, daß in der Regel durch die Kenntlichmachung der Gesichtszüge einer Person am besten und leichtesten ihre zweifelsfreie Feststellung möglich sein wird. Allein es lassen sich immerhin eine Reihe von Fällen denken, in denen auch durch die Abbildung anderer Körperteile die Erkennung der abgebildeten Person ermöglicht wird. Man denke etwa daran, daß jemand eine auffällige Wunde an der Hand hat oder mit auffallenden Tätowierungen an einzelnen Körperteilen bedeckt ist. Die Erkennung eines solchen Menschen wird eher an seiner auffälligen anormalen Körperbildung als an seinem Gesichte, das ein Durchschnittsgesicht sein kann, möglich sein.

Für die Entscheidung der aufgeworfenen Frage kommt es somit allein darauf an, ob der Darstellung

---

[30]) von Collenberg, S. 25.

[31]) von Collenberg, S. 25: Wenn Allfeld bemerkt, daß die Erscheinung einer Person wesentlich durch die Gesichtszüge bestimmt wird und die Darstellung anderer Körperteile für sich kein Bildnis ist, so muß dieser Ansicht gewiß beigetreten werden. Hierdurch wird aber nicht ausgeschlossen, daß ein Bildnis im Sinne des § 22 KSchG. auch dann als vorhanden anzunehmen ist, wenn auf ihm zwar die Gestalt der betreffenden Person, nicht aber das Gesicht abgebildet ist, weil dies auf dem Bildnis vom Beschauer abgewandt oder nur teilweise erkennbar ist.

des abgebildeten Körperteils eine individualisierende Wirkung innewohnt. Ist dies der Fall, so ist sie als Bildnis im Sinne des § 22 KSchG. anzusehen. Es genügt, daß der abgebildete Körperteil wenigstens einem beschränkten Personenkreis als unzweifelhaft einer bestimmten Person gehörig erkennbar ist. Aus diesem Grunde ist der eingangs erwähnten Auffassung Letzels nicht beizupflichten, wenn er die Abbildung erkrankter Körperteile und ihre Wiedergabe in Fachzeitschriften vorbehaltlos für statthaft erachtet.

Im übrigen hat auch das Reichsgericht[32]) entgegen der Auffassung von Letzel und von Blume[33]) festgestellt, daß auch dann, wenn ein Arzt das von ihm mit Einwilligung seines Patienten aufgenommene Bild desselben wegen seiner Tätowierungen dem Kriminalmuseum geschenkt hat, kein Recht zur öffentlichen Schaustellung dieses Bildes ohne die Genehmigung des Abgebildeten bestehe. Das von Letzel und von Blume behauptete öffentliche Interesse an Tätowierungen und an tätowierten Personen falle nicht unter die Ausnahmen der §§ 23 und 24 KSchG.[34]). Allerdings dürfte die Ansicht von Marwitz — der im übrigen auch aus der geforderten Erkennbarkeit des Bildes mit Recht die Folgerung zieht, daß die Darstellung eines jeden Körperteiles den Begriff des Bildnisses erfüllt, wenn der abgebildete Körperteil auch nur einem beschränkten Personenkreis die Identifizierung des Besitzers des Körpers ermöglicht — insofern übertrieben sein, als er z. B. die berühmten drei Haare Bismarcks oder den Bart Kaiser Wilhelms II. in einer Darstellung als hinreichend zur Erfüllung des Bildnisbegriffes anspricht. Eine derartige Ausdehnung würde zu einer Überspannung des Bildnisbegriffes führen.

---

[32]) RG. i. JW. 1929, S. 2257.
[33]) v. Blume, Recht 1903, S. 115.
[34]) Aus der vom Gericht gemachten Unterscheidung zwischen Tätowierungen und tätowierten Personen schließe ich, daß auch das Reichsgericht die Darstellung einzelner tätowierter Körperteile ohne die Gesichtszüge als Bildnisse im Sinne des Gesetzes ansieht.

Ist dagegen das Erfordernis der Erkennbarkeit, wenn auch nur für einen beschränkten Personenkreis, nicht erfüllt, so wird durch die Darstellung anderer Körperteile als des Gesichts der Bildnisbegriff nicht erfüllt. Anders gestaltet sich der Fall, wenn dem abgebildeten Körperteile der Name des abgebildeten Menschen hinzugefügt wird. Zwar sind Osterrieth [35]) und Dumont [36]) der Auffassung, daß gegen die Darstellung einer Hand ein Anspruch aus § 22 KSchG. auch dann nicht gegeben sei, wenn der Besitzer der Hand genannt sei. Aus einem Körperteil, so führt Dumont aus, lasse sich auch bei Vorhandensein besonderer Merkmale niemals eine Identität in zweifelsfreier Weise feststellen. Aber allein aus dem Grunde, daß sonst nirgends ein gesetzlicher Schutz vorhanden sei, könne ein zu schützendes Gut nicht einer Materie untergeordnet werden, zu der es nicht gehöre.

Jedoch wird man annehmen müssen, daß die Abbildung eines Körperteiles, die in Ermangelung der Erkennbarkeit für einen auch nur beschränkten Personenkreis noch kein Bildnis im Sinne des KSchG. ist, durch die Hinzufügung des Namens des Besitzers zu einem Bildnisse wird, weil durch die mit dem Namen des Besitzers bezeichnete Abbildung jeder an eine Identität glauben wird. Deshalb ist auch ein mit Namensnennung des Besitzers dargestellter Körperteil ein Identitätsmerkmal = Bildnis [37]).

Unerheblich kann für den Begriff des Bildnisses sein, ob die Darstellung nach dem Leben oder aus dem Gedächtnis geschaffen worden ist.

Als Bildnis im Sinne des § 22 KSchG. wird daher jedes Werk anzusehen sein, in dem die äußere Erscheinung eines Menschen oder Teile derselben erkennbar dargestellt sind, wobei es gleichgültig ist, ob das Werk mit der Absicht der Identifizierung geschaffen worden ist, sofern nur nicht eine zufällige Ähnlichkeit mit einer anderen Person gegeben ist [38]).

---

[35]) Osterrieth, S. 170.
[36]) Dumont, S. 32.
[37]) Zust. v. Klitzing, S. 19.
[38]) Ähnlich: Pinzger, S. 122; Eckert, S. 83.

Karikatur.

In engem Zusammenhang mit den vorgeschilderten Streitfragen steht auch die Frage, ob die Karikatur (gemeint ist die Porträtkarikatur) ein Bildnis im Sinne des § 22 KSchG. ist.

Einer unbefangen natürlichen Betrachtungsweise kommt kein Bedenken, in der Karikatur eines bestimmten Menschen ein Bildnis zu erblicken. Auch bei Zugrundelegung des vom Verfasser geschaffenen Bildnisbegriffes ist die Karikatur als Bildnis anzusprechen, weil sie die erkennbare Darstellung eines bestimmten Menschen ist.

Gleichwohl vertritt die herrschende Meinung in Theorie und Praxis die gegenteilige Auffassung. Sie beruft sich dabei in erster Linie auf die in der Begründung des Kunstschutzgesetzes und auch von Allfeld und Osterrieth geforderte Zweckbestimmung des Bildes, einen Menschen in seiner natürlichen, dem Leben entsprechenden Erscheinung darzustellen[1]).

So führt Allfeld[2]) zur Frage der Karikatur folgendes aus: Der Begriff Bildnis setze voraus, daß eine Person in ihrer wirklichen, dem Leben entsprechenden Erscheinung dargestellt sein müsse. Die Karikatur sei jedoch eine solche Darstellung, bei der die natürlichen Verhältnisse in der Erscheinung einer Person absichtlich verschoben und zur Erzielung der komischen Wirkung charakteristische Merkmale übertrieben, andere

---

[1]) Motive, Reichstag 1905/06, Anlagen Bd. 2, S. 1541: Die Karikatur als eine mehr oder weniger willkürliche, nach einem bestimmten Zweck ausgeführte künstlerische Bearbeitung eines Bildnisses zu einer neuen Darstellung gehört nicht hierher. Eine besondere Bestimmung hierüber in das Gesetz aufzunehmen, erscheint nicht nötig. Der Schutz der Person gegen den Mißbrauch der Karikatur gehört dem allgemeinen Rechte an.

[2]) Allfeld, S. 131.

dagegen zurückgedrängt werden. Aus diesem Grunde könne die Karikatur nicht zu den Bildnissen zählen. Nur wenn sie sich als eine Beleidigung darstelle, sei der Dargestellte gegen dieselbe geschützt, und zwar nach den allgemeinen Grundsätzen [3]).

Der schärfste Gegner eines Schutzes der Karikatur auf dem Wege über das Recht am eigenen Bilde ist wohl Kohler. In seiner Abhandlung über „Das Individualrecht als Namensrecht" führt er zwar noch aus, daß Personen der Zeitgeschichte gegen Veröffentlichungen ihrer Karikatur dann nichts einwenden könnten, wenn sie in einer Karikaturzeitschrift erfolge, in der nicht eine einzelne Person, sondern eine ganze Reihe von Zeitgenossen scherzhaft behandelt werden [4]).

Die Gründe Kohlers dürften kaum durchschlagend sein. Durch die gleichzeitige Darstellung mehrerer Personen wird der Karikatur nicht der höchstpersönliche Charakter genommen. Mögen nun eine oder mehrere Personen auf einem Bilde dargestellt werden, immer bleiben die Darstellungen Bildnisse von Personen. Die Darstellung auch anderer Personen wird für den Einzelnen nur ein schwacher Trost sein. Wenn die Verbreitung von Karikaturen einer Einzelperson unzulässig, also Unrecht ist, so kann sich dies Unrecht nicht dadurch in Recht umwandeln, daß es sich nicht gegen eine, sondern gegen eine Anzahl von Personen richtet [5]).

Im „Kunstwerkrecht" vertritt Kohler bereits einen weit schärferen Standpunkt [6]). Dort glaubt er der

---

[3]) In ähnlicher, im Ergebnis übereinstimmender Begründung: Hansen, S. 45; Fuld, S. 102, und in Recht, 9. Jahrg., S. 502; Müller, S. 189; Schneickert, R. a. e. B., Finger, Kunstschutzgesetz und Geschäftsleben, S. 52. Im übrigen hat Allfeld die Karikatur zunächst als Bildnis angesehen, G. R. u. U. 1904, S. 269: Solange die Karikatur die Züge der dargestellten Person noch deutlich erkennen läßt, kann sie vom Begriff des Bildnisses doch wohl nicht ausgeschlossen werden. Die Veröffentlichung einer Karikatur wird im allgemeinen noch unangenehmer empfunden werden als die eines korrekten Bildes.

[4]) Kohler, Arch. f. bgl. Recht, Bd. V, S. 88.

[5]) Zust.: Rietschel, S. 23; König, S. 51; a. A. Letzel, S. 28.

[6]) Kohler, Kunstwerkrecht, S. 161

Karikatur den Bildnischarakter mit der Begründung absprechen zu müssen, daß, wenn man die Karikatur als Bildnis anspreche, dies ein „Schlag ins Gesicht“ für die bildende Kunst sei; „denn der Humor sei eine der wichtigsten und wirksamsten Seiten der Kunstdarstellung und habe eine so befreiende Wirkung, daß er, abgesehen von seinem künstlerischen Werte, der Menschheit niemals entzogen werden dürfe“. Nur der Philister könne sich durch eine harmlose Karikatur verletzt betrachten. Das Recht sei aber nicht für die Philister und nicht nach ihrem Standpunkt zu gestalten.

Diese Auffassung Kohlers kann nicht als zutreffend anerkannt werden. Abgesehen davon, daß die Befürchtung Kohlers, die Karikatur werde vernichtet, wenn man ihr einen Bildnisschutz zuspricht, nicht als juristische Begründung für seine Auffassung gewertet werden kann, ist sie auch unbegründet; denn in der Regel pflegen nur solche Personen karikiert zu werden, die in der Öffentlichkeit eine gewisse Rolle spielen und damit zu den Personen der Zeitgeschichte gehören. Insofern wäre die Karikatur durch § 23 KSchG. geschützt.

Im übrigen umgeht Kohler die gestellte Frage; denn es ist zu unterscheiden, ob die karikierten Personen das ihnen grundsätzlich zuerkannte Recht am eigenen Bilde infolge ihrer bedeutenden Stellung im öffentlichen Leben nicht ausüben können oder ob die Karikatur überhaupt als Bildnis anzusehen ist oder nicht. Schließlich wird aber Kohler mit Recht von Keyßner [7]) und Dumont [8]) entgegengehalten, daß, wenn schon das Urbild gegenüber wohlgetroffenen Abbildungen seiner Person sein Recht am eigenen Bilde zur Geltung bringen könne, dies Recht ihm auch gegenüber Zerrbildern zustehen müsse.

Einen ähnlichen Standpunkt wie Kohler vertreten Fuld und, wie schon erwähnt, Allfeld. Während Fuld ebenso wie früher auch Allfeld den Schutz gegen die Karikatur aus dem Persönlichkeitsrechte herleiten

[7]) Keyßner, R. a. e. B., S. 33.
[8]) Dumont, S. 31.

wollte[9]), hat er sich nunmehr der herrschenden Lehre angeschlossen. Er meint, die Karikatur falle nicht unter den Bildnisbegriff, „weil die künstlerische Freiheit hierdurch in einer für die Interessen der Gesamtheit nicht tragbaren Weise beeinträchtigt werden würde“[10]). Fuld begeht den gleichen Fehler wie Kohler. Richtig an seiner Auffassung ist, daß grundsätzlich das Interesse der Allgemeinheit dem des Einzelnen vorgeht. Es wird aber entschieden bestritten, daß das Interesse der Allgemeinheit an der Karikatur irgendeines Menschen, der nicht Person der Zeitgeschichte im Sinne des § 23 KSchG. und dessen Karikierung damit gestattet wäre, stärker ist als das des abgebildeten Menschen an der Verhinderung der Verbreitung der ihn karikierenden Zeichnung. Dieser Interessenabwägung hat das Gesetz Rechnung getragen. Wie bereits mehrfach betont worden ist, geht der Gesetzgeber vom Recht am eigenen Bilde aus und läßt nur Ausnahmen zu. Damit hat er das Interesse der Einzelperson dem Interesse des Künstlers und dem der Allgemeinheit wenn vielleicht auch nicht voran, so doch zum mindesten gleichgestellt. Aus diesem Grunde vermag auch die Fuldsche Begründung nicht von der Richtigkeit der herrschenden Meinung zu überzeugen.

Während die bisher zu dieser Frage genannten Schriftsteller der Karikatur den Bildnischarakter aus Gründen des Allgemein- und Kunstinteresses absprechen, verneint die herrschende Lehre im allgemeinen die Frage unter Berufung auf den von ihr verfochtenen Bildnisbegriff. Bei einem Bildnis sei der Zweck darauf gerichtet, eine Person in ihrer wirklichen äußeren Erscheinung, dem Leben entsprechend, wie es gerade ihr eigen sei, genau im Bilde wiederzugeben und so dem Beschauer vor Augen zu führen[11]).

Das sei aber bei der Karikatur nicht der Fall. Bei ihr trete der „Zweck der Identifizierung hinter den Zweck der komischen Wirkung, die durch eine Steige-

---

[9]) Fuld, G. R. u. U., 1907, S. 224.
[10]) Fuld, S. 102.
[11]) Fuld, G. R. u. U. 1907, S. 224.

rung der charakteristischen Elemente über das Maß der Naturwahrheit erzielt wird" [12]). Die Karikatur gehe nicht auf Verdeutlichung der Züge des Abgebildeten, sondern darüber hinaus auf Erzeugung assoziativer Vorstellung.

Die herrschende Ansicht kann selbst dann nicht gebilligt werden, wenn unterstellt wird, daß zum Bildnisbegriff der Zweck der Identifizierung erforderlich sei. In Übereinstimmung mit der herrschenden Lehre ist die Karikatur „eine Darstellung, bei der die natürlichen Verhältnisse in der Erscheinung einer Person absichtlich verschoben und zur Erzielung einer komischen Wirkung die in der Erscheinung hervortretenden charakteristischen Merkmale besonders hervorgehoben, übertrieben, andere dagegen zurückgedrängt werden" [13]).

Das Wesen der Karikatur liegt demnach nicht darin, daß dem Dargestellten in seiner Abbildung wesensfremde Züge hinzugefügt werden, sondern darin, daß die vorhandenen Züge besonders stark bis zur Übertreibung hervorgehoben werden. Die Karikatur verschiebt also absichtlich die Verhältnisse in der Erscheinung einer Person. Dies geschieht in der Absicht, bei dem Beschauer eine erheiternde Wirkung zu erzielen. Aber damit erzeugt die Karikatur ihrer Natur nach nichts Komisches, sondern macht nur das vorhandene Komische augenfälliger und steigert es nur dem Grade nach [14]). Also erst dadurch, daß eine bestimmte Person durch übertriebene Hervorhebung der ihr wesentlichen Züge dargestellt wird, wird auch die komische Wirkung erzielt. Der Karikatur würde nichts Komisches anhaften, wenn der Künstler in ihr irgendeine, dem Beschauer nicht bekannte Person darstellen würde. Demnach ist mit der bei der Karikatur bezweckten Erregung der Heiterkeit untrennbar der Zweck der Darstellung einer bestimmten Person verbunden. Daher irrt die herrschende Lehre, wenn sie behauptet,

---

[12]) Osterrieth, S. 171.
[13]) Osterrieth, S. 171.
[14]) Ähnlich: Lantzius-Beninga, S. 11; Schünemann, G. R. u. U. 1928, S. 551.

daß die Karikatur nicht den Zweck habe, eine Person zu identifizieren, sondern der Zweck der Darstellung lediglich auf die Erreichung einer komischen Wirkung gerichtet sei[15][16]. Aus dieser Erwägung heraus ist es auch vom Standpunkte der herrschenden Ansicht nicht richtig, wenn sie die Karikatur nicht zu den Bildnissen im Sinne des Kunstschutzgesetzes zählt.

Zur Ablehnung der herrschenden Ansicht muß man umsomehr gelangen, wenn man berücksichtigt, daß diese es gleichgültig sein läßt, ob „das Porträt getroffen oder künstlerisch wertvoll ist“[17]. Die Auffassung, daß Karikaturen keine Bildnisse sind, ließe sich demnach allenfalls dann halten, wenn man sich auf den Standpunkt stellt, ein Bildnis könne nur die Darstellung der Person in einer dem Leben entsprechenden Erscheinung sein. Dagegen läßt sie sich nicht damit begründen, daß Karikaturen nicht der Identifizierung bestimmter Personen dienen. Jedoch auch hierbei würde unberücksichtigt bleiben, daß nicht das Bildnis als solches, sondern die in dem Bilde identifizierte Person geschützt werden soll und daß eine Identifizierung auch in einer Darstellung möglich ist, welche die Person nicht in ihrer wirklichen, dem Leben entsprechenden Erscheinung bringt.

Der von v. Collenberg[18]) vertretene vermittelnde Standpunkt, daß eine Karikatur dann als Bildnis zu bewerten sei, wenn sie nur eine geringe Abweichung von der äußeren Erscheinung des Abgebildeten enthalte, ist wegen der damit verbundenen Rechtsunsicherheit abzulehnen.

---

[15]) Zust. Marwitz, S. 166: Der Künstler will eine bestimmte Persönlichkeit zur Anschauung bringen und bringt sie zur Anschauung. Die hier bekämpfte Ansicht verwechselt die Karikatur mit dem Kunstwerk, in welchem der Urheber unter Benutzung einer bestimmten Persönlichkeit eine gewisse Eigenschaft personifiziert.

[16]) v. Scanzoni, S. 41: Wenn der Identifizierungszweck auch nicht einziger und Kardinalzweck solcher Werke ist, so muß er doch bei einer Porträtkarikatur, die nicht jeder Pointe entbehren will, gewollt und erreicht sein.

[17]) Osterrieth, S. 170.

[18]) v. Collenberg, S. 25.

Mit einer von der herrschenden Lehre wesentlich abweichenden Begründung versucht Lion[19]) die Ablehnung der Karikatur als Bildnis zu rechtfertigen. Er geht davon aus, daß dem Sinn und Zweck des § 22 KSchG. entsprechend jeder über die Schaustellung von solchen Bildern verfügen können soll, die naturwahr sind. Die Karikatur schaffe aber die Naturformen um. Das Zerrbild lasse die Naturform hinter sich, sie diene dem Künstler nur als Ausgangspunkt für eine Darstellung von eigenem künstlerischen Wert. Diesen Ausführungen gegenüber sucht Schünemann[20]), darzulegen, daß, wenn man die rechtliche Gleichstellung des Bildnisses mit der Karikatur ablehnt, die analoge Anwendung zu einem Anerkenntnis der Karikatur als Bildnis führen müsse. Das Recht am eigenen Bilde sei ein Persönlichkeitsrecht. Den Persönlichkeitsrechten wohne aber ihrer Natur nach ein Verbietungsrecht inne gegenüber jedem, der unbefugt in ihren Herrschaftskreis eindringe. Aus den in den verschiedenen Gesetzen enthaltenen Persönlichkeitsrechten sei induktiv zu folgern, daß es wirklich ein, wenn auch in den Gesetzen nicht erwähntes allgemeines Persönlichkeitsrecht gebe, dessen Ausstrahlungen die einzelnen gesetzlich besonders geregelten Rechtsgebilde seien, und hieraus folge wieder deduktiv, daß auch der karikaturistisch Abgebildete gegenüber der Verbreitung der Karikatur einen Anspruch auf Unterlassung habe. Diese Begründung Schünemanns scheitert daran, daß das Vorhandensein eines allgemeinen, neben dem kodifizierten Recht bestehenden Persönlichkeitsrechtes geleugnet werden muß.

Die Karikatur wird zwangsläufig dann als Bildnis anzusprechen sein, wenn man für das Bildnis die geschaffene Begriffsbestimmung zu Grunde legt. Auch in der Karikatur ist eine bestimmte Person erkennbar dargestellt. Das genügt, um sie als Bildnis zu werten[21]). Die gegenteilige Auffassung läßt sich auch

---

19) Lion, G. R. u. U. 1928, S. 806 ff.
20) Schünemann, G. R. u. U. 1929, S. 881 ff.
21) Zust.: Wandrey, S. 22; Hirsch, JW. 1930, S. 1652; Elster, Grundriß, 1928, S. 182; Hoffmann, JW. 1932, S. 859.

aus praktischen und anderen Erwägungen nicht rechtfertigen. Wenn schon der Dargestellte gegen die Verbreitung eines Normalbildes von ihm vorgehen kann, so wird ihm dies Recht umsoweniger zu versagen sein, wenn es sich um die Verbreitung einer ihn darstellenden und entstellenden Karikatur handelt.

Bühnendarstellung.

Eine weitere Frage ist, ob die Bühnen- und Filmdarstellungen bedeutender Personen zu den Bildnissen im Sinne des § 22 KSchG. zu rechnen sind. In der Literatur ist diese für die heutige Zeit überaus wichtige Frage verhältnismäßig wenig bearbeitet worden. Legt man das Wort „Bildnis" streng aus, so muß man die Darstellungen lebender Personen auf der Bühne und im Film als Bildnisse ablehnen; denn Bildnis, im natürlichen Wortsinn verstanden, ist nur ein die Darstellung eines bestimmten Menschen erreichender Gegenstand, nie aber ein Mensch selbst, sei er auch durch eine Maske einem anderen Menschen ähnlich gemacht.

Die Frage, die zuerst in dem Rechtsstreit Kaiser Wilhelms II. gegen Emil Ludwig akut wurde, ist seinerzeit vom Kammergericht verneint worden mit der Begründung, daß die Verkörperung lebender Personen auf der Bühne nicht neu sei, sondern auch bereits zur Zeit der Schaffung des Kunstschutzgesetzes erfolgt sei. Aus den Motiven dieses Gesetzes ergebe sich nichts, was für einen Schutz der lebenden Personen gegen die Bühnenverkörperung spreche. Demnach sei die Beschränkung auf den Schutz des Rechts am eigenen Bilde in § 22 KSchG. absichtlich geschehen [1]).

Allein diese vom Kammergericht geäußerten Bedenken sind unbegründet. Weder aus dem Gesetze selbst noch aus den Motiven ist eine solche absichtliche Beschränkung zu entnehmen [2]). Selbst wenn aber die vom Kammergericht vermutete Beschränkung des Rechts am eigenen Bilde tatsächlich beabsichtigt gewesen sein sollte, so würde dies unerheblich sein, weil diese Absicht

---

1) Mitgeteilt in G. R. u. U. 1928, S. 227.
2) Zust. KG. in JW. 1928, S. 363.

im Gesetz selbst keinerlei Niederschlag gefunden hat. Gegen die Anwendung des § 22 KSchG. auf die bühnen- und filmmäßige Darstellung lebender Personen ist weiter geltend gemacht worden, sie sei mit den sonstigen Bestimmungen des Kunstschutzgesetzes unvereinbar; denn nur an einem Werk könne ein Urheberrecht begründet sein, nicht aber an der Maske eines Schauspielers.

Es ist jedoch bereits mehrfach hervorgehoben worden, daß § 22 KSchG. seiner Art nach nicht in das Gesetz gehört. Das Recht am eigenen Bilde ist ein Persönlichkeitsrecht und ist von der geistigen Schöpfung, die das Urheberrecht begründet, gänzlich unabhängig; es berührt sich nur insofern mit dem Urheberrecht, als es auch denjenigen beschränkt, der auf Grund seines Urheberrechtes eine besondere Befugnis zur Verbreitung hätte. Aus diesem Grunde kann der Umstand, daß an der Maske des Schauspielers kein Urheberrecht begründet ist, ihr gegenüber einen Bildnisschutz aus § 22 KSchG. herzuleiten, nicht entgegenstehen.

Man hat sich weiter darauf berufen, daß § 22 KSchG. nur Schutz gegen Verbreitung von Bildnissen gewähre, daß aber unter einem Bildnis nur der die Darstellung einer bestimmten Person erreichende Gegenstand, niemals aber ein Mensch selbst verstanden werden könne. An dieser Auffassung ist, wie bereits erwähnt, richtig, daß unter einer streng philologischen Auslegung des Wortes „Bildnis" die Anwendung des § 22 auf den Schutz lebender Personen gegen die bühnen- und filmmäßige Darstellung nicht möglich wäre.

Zu einer Anwendungsmöglichkeit muß man jedoch dann gelangen, wenn man den Sinn und Zweck des Bildnisschutzes zur Grundlage der Betrachtung macht. Er ist darauf gerichtet, der Persönlichkeit die Achtung zu verschaffen, die sie beanspruchen darf [8]). Wenn schon der Gesetzgeber in gerechter Abwägung der Interessen des Abgebildeten und der Allgemeinheit den

[8]) Begründung zu § 22 KSchG. in der Regierungsvorlage.

Schutz der abgebildeten Persönlichkeit gegen die Verbreitung und öffentliche Schaustellung von „Bildnissen" für notwendig erachtet, so muß er zwangsläufig erst recht einen Schutz gegen die öffentliche Schaustellung der lebenden Personen auf der Bühne oder im Film gewähren [4]). Gerade die bühnen- und filmmäßige Darstellung verstärkt den Eindruck von der Persönlichkeit des Abgebildeten mehr als die nur stumme und unbewegliche Abbildung. In Anerkennung dieser Auffassung hat auch das Kammergericht [5]) in der Bühnen- und Filmverkörperung lebender Personen Bildnisse im Sinne des Kunstschutzgesetzes erblickt. Allerdings hat es nicht die unmittelbare, sondern nur die rechtsähnliche Anwendung des § 22 KSchG. anerkannt. Allein es dürften selbst bei Berücksichtigung der von der herrschenden Ansicht geschaffenen Begriffsbestimmung des Bildnisses Bedenken gegen eine unmittelbare Anwendung des § 22 KSchG. nicht gegeben sein [6]). Bedenken gegen die unmittelbare Anwendung bestehen jedenfalls insoweit nicht, als der Schauspieler nur ein der Kleidung des Dargestellten nachgebildetes Kostüm trägt, sondern auch die Gesichtszüge und die Figur unter Zuhilfenahme von Schminke und Maske nachahmt. Sie können allenfalls dann gegeben sein, wenn sich der Schauspieler darauf beschränkt, Erlebnisse und Eigenschaften von Personen darzustellen und durch die Beilegung von bestimmten Namen die Vorstellung hervorzurufen, daß

---

[4]) Zust.: Wandrey, S. 21 22; Fuld, DJZ. 1928, S. 417.

[5]) KG. in JW. 1928, S. 363. Auch das LG. Altona — JW. 1930, S. 78 ff. — hat die §§ 22 und 23 KSchG. auf die bühnenmäßige Darstellung entsprechend angewandt mit der Begründung, daß das Gesetz die Sphäre des privaten Daseins ganz allgemein habe schützen wollen und der Schutz des Bildes auf einen Schutz der dramatischen Aufführung ausgedehnt werden müsse. Das OLG. Kiel hat die Auffassung des LG. Altona gebilligt und in dem Berufungsurteil ausgeführt, daß der Umstand, daß unter Bildnissen nach dem Sprachgebrauche und der Absicht des Gesetzes nur die leblosen Bilder gemeint seien, einer Ausdehnung des Schutzes auf lebende Bilder nicht entgegenstehe.

[6]) Fuld, DJZ. 1928, S. 417.

die Personen des Stückes mit den Namensträgern personengleich sind, ohne daß er auch — wie in dem bereits erwähnten Rechtsstreit Kaiser Wilhelms II. gegen Piskator — durch Maske, Gebärde und Sprache die dargestellte Person nachahmt.

Ein solcher Fall lag der in JW. 1930, S. 78 ff. wiedergegebenen Entscheidung des OLG. Kiel zu Grunde. Ein Schriftsteller hatte ein Theaterstück verfaßt, dessen Grundlage eine Strafsache bildete, in der eine Ehefrau verdächtigt wurde, ihren Ehemann ermordet zu haben und sie auch vom Schwurgericht zum Tode verurteilt wurde. In einem dem Theaterzettel beigefügten Heft waren die Vorgänge mit bildlichen Darstellungen, insbesondere auch der Eheleute, näher erörtert. Die Kinder beantragten den Erlaß eines Verbotes der Aufführung. Sie begründeten ihren Antrag mit der analogen Anwendung des § 22 KSchG. und führten dazu aus, daß das, was von Bildnissen gelte, erst recht von schädlichen Personenbeschreibungen gelten müsse.

Während das Landgericht Altona antragsgemäß erkannte, hat das Oberlandesgericht Kiel die analoge Anwendung des § 22 KSchG. abgelehnt. Zwar stehe einer Ausdehnung des Schutzes des § 22 auf lebende Bilder nichts entgegen, aber es handle sich nicht um einen solchen Fall, weil das Theaterstück nicht vorschreibe, daß seine Personen in der Maske ihrer Namensträger aufzutreten hätten und weil auch nicht behauptet sei, daß bei der Aufführung des Stückes die mit den Eltern der Kläger verglichenen Personen des Stückes etwa in Maske oder Gebärden den Eindruck jener Personen schon durch die rein körperliche Darstellung hätten hervorrufen sollen. Das Stück beschränke sich darauf, Erlebnisse und Eigenschaften von Personen darzustellen, und durch die Beilegung von bestimmten Namen die Vorstellung hervorzurufen, daß die Personen des Stückes mit den Namensträgern identisch seien. Es würden daher durch das Theaterstück Bildnisse der Eltern der Kläger weder verbreitet noch zur Schau gestellt. Eine entsprechende Anwen-

dung des § 22 KSchG. sei auch deshalb nicht möglich, weil das Kunstschutzgesetz ein Sondergesetz für einen in bestimmter Weise abgegrenzten Tatbestand darstelle.

Die vom OLG. Kiel für die Ablehnung der rechtsähnlichen Anwendung des § 22 KSchG. geltend gemachten Gründe vermögen nicht zu überzeugen. Mit Recht hebt Adler [7]) hervor, daß die §§ 22 und 23 KSchG. die Persönlichkeit schlechthin schützen sollen und trotz ihrer Stellung im Rechtssystem keine urheberrechtlichen Bestimmungen, sondern Vorschriften des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes enthalten.

Dafür, ob im vorliegenden Falle die rechtsähnliche Anwendung des § 22 KSchG. geboten war, kommt es allein darauf an, ob — was allerdings das OLG. Kiel in Abrede stellt — der Tatbestand mit dem in § 22 geregelten „verwandt" ist. Diese Frage ist aber zu bejahen [8]), vor allem, wenn man vom Sinn und Zweck des § 22 ausgeht. § 22 KSchG. gewährt jedem Menschen Schutz dagegen, daß sein körperliches Bild wider seinen Willen vor die Öffentlichkeit gezerrt wird. Dieser Schutz des Menschen ist in so höherem Maße geboten, wenn nicht nur sein stummes Bild, sondern seine äußere Erscheinung durch Tracht und Maske nachgebildet und die Darstellung durch Schilderung von Erlebnissen und Eigenschaften in unzweideutiger Weise erfolgt.

---

[7]) Adler, JW. 1930, S. 78 ff., Anm. zu 5).

[8]) Um die Verwandtschaft deutlich zu machen, spricht Wieruszowsky in DRZ. 1927, S. 226, vom Daseinsbild. Specker, S. 73, erkennt ein „Recht auf das eigene Lebensbild" an. Vgl. ferner: Gareis, DJZ. 1904, S. 21 ff.; Opet, DJZ. 1907, S. 859 ff.

Schriftstellerische Darstellung.

Endlich ist die Frage aufgetaucht, ob man im Bildnisschutz noch weitergehen und ihn auf die nur schriftstellerische Darstellung einer Person ausdehnen kann. An Vertretern hat es in beiden Richtungen nicht gefehlt [1]).

Das Kammergericht [2]) hat diese Frage anläßlich der Entscheidung des Piscatorfalles verneint. Es meint, daß unter einem Bildnis immer nur eine mit dem Auge wahrnehmbare, körperliche Wiedergabe verstanden werden könne. „Dagegen kann der durch das gesprochene oder geschriebene Wort dem Hörer oder Leser vermittelte subjektive Eindruck nicht als Bildnis gewertet werden“ [2]). Sonst käme man zu dem unzutreffenden Ergebnis, daß auch die ein geistiges Bildnis erzeugende Beschreibung einer Person in einem Roman unter § 22 KSchG. fallen würde.

Diese Auffassung des Kammergerichts ist als zu eng abzulehnen. Richtig ist an ihr allein, daß bei einer engen Auslegung des Wortes Bildnis allerdings die schriftstellerische Beschreibung nicht als Bildnis angesehen werden kann. Es ist aber nicht zu leugnen, daß durch geschickte und genaue Beschreibung einer Person auch ohne ihre schauspielerische Darstellung ein so genaues Bild von ihr „gezeichnet“ werden kann, daß sie einer Abbildung der Person im Wege der Malerei oder Fotografie nicht nachsteht. Ist das aber der Fall, so steht der rechtsähnlichen Anwendung des § 22 KSchG. auf die schriftstellerische Beschreibung einer Person nichts im Wege.

Das Gesetz zwingt weder seinem Wortlaut noch dem Sinn und Zweck nach zu der vom Kammergericht

---

1) Wieruszowsky, DRZ. 1927, S. 226 ff.; Adler, JW. 29, S. 451, Anm. zu 2); und 1930, S. 78, Anm.; KG. in JW. 1928, S. 364.

2) KG. in JW. 1928, S. 364.

vorgenommenen engen Auslegung. Gerade Sinn und Zweck des Rechts am eigenen Bilde rechtfertigen die Anwendung des § 22 KSchG. auch auf die schriftstellerische Darstellung. Überdies entspricht die vertretene Auffassung durchaus der Billigkeit. Dies hat auch das Landgericht I in Berlin richtig erkannt[3]). Es meint, aus den gesetzlich besonders geregelten Persönlichkeitsrechten lasse sich folgern, daß die Darstellung einer Persönlichkeit stets dann unzulässig sei, wenn die Persönlichkeit ein Interesse daran habe, daß die Darstellung unterbleibt. Denn wie bei dem körperlichen Bild selbst Personen aus dem Bereiche der Zeitgeschichte das Recht hätten, die Verbreitung ihres Bildes zu untersagen, falls ihr berechtigtes Interesse durch die Verbreitung verletzt werde, so müsse auch der in einem Schriftwerk Dargestellte die Möglichkeit haben, zu verhindern, daß nicht der Leser ein ungünstiges Bild von ihm gewinne.

Diese Ausführungen des Landgerichts bringen klar und deutlich das praktische Bedürfnis zum Ausdruck und führen auch zu einem durchaus billigenswerten Ergebnis. Zur Stützung dieser Auffassung weist Wandrey[4]) mit Recht darauf hin, daß es nicht angängig sei, „den beiden Extremen, nämlich der bloßen Abbildung und der schauspielerischen Darstellung Schutz zu gewähren, die dazwischen liegenden Rechtsverstöße gegen das Persönlichkeitsrecht am eigenen Bilde aber schutzlos zu lassen“.

Es ergibt sich demnach, daß die Anwendung des § 22 KSchG. — sei es unmittelbar, sei es in rechtsähnlicher Weise — nicht nur bei der Verbreitung und öffentlichen Schaustellung eines die Darstellung eines bestimmten Menschen erreichenden Gegenstandes, sondern auch dann geboten ist, wenn die Darstellung mit oder ohne Zuhilfenahme von Tracht und Maske durch einen anderen Menschen oder auch nur durch die genaue schriftstellerische Beschreibung erfolgt.

---

[3]) LG. I Berlin in JW. 1929, S. 451.

[4]) Wandrey, S. 27. Ähnlich u. zust.: Adler, JW. 1929, S. 451, Anm. zu 2); JW. 1930, S. 78, Anm.

Lebenslauf

Am 10. Juni 1907 bin ich als Sohn des Mittelschulkonrektors i. R. Friedrich Holdorf und seiner Ehefrau Martha geb. Roß in Altona geboren. Nach zwölfjähriger Schulzeit bestand ich Ostern 1926 am Realgymnasium in Altona das Abiturientenexamen. Ich widmete mich dem Studium der Rechtswissenschaften, und zwar studierte ich 4 Semester in Marburg, dann in Hamburg und Kiel. Im März 1931 bestand ich am Oberlandesgericht in Kiel das Referendarexamen. Nachdem ich am 13. Oktober 1934 vor dem juristischen Landesprüfungsamt in Berlin die große juristische Staatsprüfung bestanden hatte, ließ ich mich im Dezember 1934 bei dem Amts- und Landgericht in Altona als Rechtsanwalt nieder. Im Juli 1935 verlegte ich meine Praxis nach Ratzeburg, wo ich heute noch als Rechtsanwalt tätig bin.